

HEROES
HELDENHERZ
CHALLENGE
HANDWERK

BEWIRB DICH
JETZT

Mehr Infos auf Seite 16
www.haix.com/heldenherz-challenge

Deutsches Handwerksblatt

AUSGABE DER HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Ihre
Grundfähigkeits-
absicherung
mit SI WorkLife.

www.signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen

3283 Verlagsanstalt Handwerk GmbH, 40042 Düsseldorf,
PF105162

Politik & Gesellschaft Seite 2

Interview: Bedeutung neuer
Geschäftsmodelle steigt

Betrieb Seite 8

Ausbildung: Eine noch nie
dagewesene Herausforderung

Kammerseite 1

Quarantäne nach der
Urlaubsreise?

Kammerseite 1

Kommt Schaller zurück zur
KHS Mainz-Bingen?

Freitag, 28. Mai 2021 Nr. 9

ZEITUNG FÜR HANDWERK, HANDEL UND GEWERBE IN DEUTSCHLAND

ISSN 1435-3830

Die Schonzeit ist vorbei

PLEITE: Wackelnde Firmen mit finanziellen Problemen
müssen rechtzeitig Insolvenz anmelden. Sonst wird's ernst.

Die Insolvenzantragspflicht ist zurück! Der Gesetzgeber hatte in den letzten zwölf Monaten für Unternehmen, die wegen der Pandemie in wirtschaftliche Schieflage geraten waren, Erleichterungen geschaffen. Schrittweise hat er die Antragspflicht aber wieder aufleben lassen und jetzt gelten die alten Spielregeln erneut uneingeschränkt – auch für die Unternehmen, die mit Aussicht auf

Erfolg staatliche Hilfe beantragt haben und erwarten dürfen. Wer bisher von der Schonfrist profitiert hat, sollte auf der Stelle prüfen, ob er antragspflichtig ist oder ob die gesetzlichen Fristen zur Antragstellung zu laufen begonnen haben. Sonst treffen ihn harte Konsequenzen. Eine Expertin erklärt die Rechtslage im Interview.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 4.



Schrittweise Lockerungen stimmen das Handwerk zuversichtlich

KONJUNKTUR: Der Lockdown hatte 2020 die Erholung der Geschäfte gestoppt. Jetzt steigt die Stimmungskurve wieder: Gut jeder vierte Betrieb erwartet bessere Geschäfte.

Der Konjunkturbericht für das erste Quartal 2021 des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZdH) zeigt deutlich, wie unterschiedlich die coronabedingten Beschränkungen, die Rahmenbedingungen und der private Konsum die Sparten beeinflussten. Konnte sich der Baubereich noch im letzten Quartal 2020 über vorgezogene Bauprojekte freuen, knickte die Anfrage 2021 zunächst ein: Der niedrigere Mehrwertsteuersatz war ausgelaufen und die kalte Witterung bremste die Bauinvestitionen. Trotzdem berichten noch immer 61 Prozent im Bau- und Ausbauhandwerk von guten Geschäften. Die Zulieferer hingegen profitierten von den Exporterfolgen der Industrie, während die Lockdown-Schließungen die Geschäfte der betroffenen Gewerke weiter in den Keller drückten.

Das alles wirkt sich auf den Umsatz, die Auftragsbestände und die Beschäftigung aus. Die Indikatoren für diese drei Bereiche sanken: Für die Umsatzentwicklung fiel er um 21 Zähler auf minus 28 Punkte, der Auftragsindikator fiel um 10 auf minus 15 Punkte und die Beschäftigung war in allen Bereichen rückläufig.



Die Bau- und Ausbaugewerke sind bislang gut durch die Pandemie gekommen.

Trotz der generell schlechteren Geschäftslage hat sich die Stimmung gebessert. Die schrittweisen Lockerungen geben den Betriebsinhabern Anlass für positive Geschäftserwartungen in den nächsten Monaten. Jeder vierte Betrieb (exakt 27

Prozent) rechnen mit einer verbesserten Geschäftslage, nur noch 15 Prozent erwarten eine weitere Verschlechterung. Das macht der Geschäftsklimaindikator deutlich: Mit 115 Punkten liegt er fast auf dem Niveau von Herbst 2020 (116). **SBU**

Fahrräder und E-Bikes: Der Markt boomt

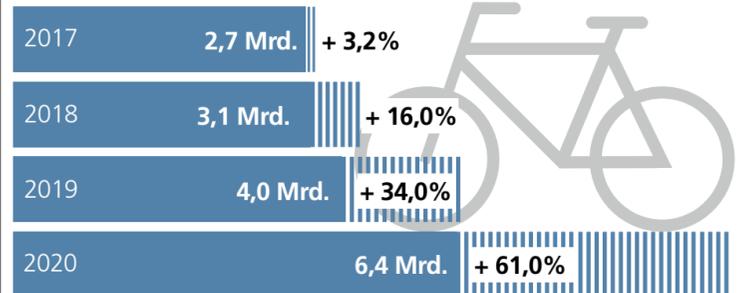
BILANZ: Corona und steuerliche Anreize geben der Fahrradbranche Rückenwind. Der E-Bike-Trend hält an.

2020 war für die deutsche Fahrradbranche ein beispielloses Jahr. Während der Pandemie ist der Umsatz mit Fahrrädern und E-Bikes um satte 61 Prozent gestiegen, das meldet der Zweirad-Industrie-Verband. Im Schnitt haben die Kunden 1.279 Euro für ihr neues Rad ausgegeben. Die neuen steuerlichen Anreize zur Anschaffung ei-

nes E-Bikes zur gewerblichen Nutzung (als Lastenbikes) oder als Dienstrad haben der Branche zusätzlich Rückenwind gegeben. Immer mehr Kunden entscheiden sich für ein Fahrrad mit Elektroantrieb: Der Absatz von E-Bikes ist im Vergleich zum Vorjahr um 43,4 Prozent gestiegen. Fast 39 Prozent aller verkauften Räder waren E-Bikes. **KF**

Die Fahrradbranche in Deutschland hat einen Lauf

Der Umsatz mit Fahrrädern ist deutlich gestiegen



Angaben: Gesamtjahresumsatz im Mrd. Euro und Steigerung gegenüber dem Vorjahr

DHB-Grafik

Quelle: Zweirad-Industrie-Verband / Stand: 2021

Stets tagesaktuell informiert mit
handwerksblatt.de

Ihr Kontakt zum
Deutschen Handwerksblatt

Online auf
hwk.de

Frisurentrends: Das Modeteam des Zentralverbandes des Friseurhandwerks hat die Trendkollektion für den Sommer vorgestellt. Und die verspricht Leichtigkeit und Lebendigkeit. „Wir gehen mit neuer Energie durchs Leben und versuchen uns auch modisch neu zu erfinden“, heißt es da. Werfen Sie einen Blick auf die Frisurentrends 2021.
handwerksblatt.de/frisuren2021

Elektromobilität: 2020 war nicht nur das Jahr der Pandemie, sondern auch das der Elektromobilität. Während die Verkäufe bei den Verbrennern einbrachen, boomte die elektrische Mobilität – dank Förderung und vieler neuer Modelle. Wir stellen sie Ihnen in einem großen Themen-Special vor!
handwerksblatt.de/elektromobilitaet-2021

Telefon
Redaktion 0211/3 90 98-47
Anzeigenabteilung 0211/3 90 98-62
Vertrieb/Zustellung 0211/3 90 98-20

Fax
Redaktion 0211/3 90 98-39
Anzeigen 0211/3 90 70 70
Vertrieb/Zustellung 0211/3 90 98-79

E-Mail
Redaktion: info@handwerksblatt.de
Anzeigen: zerbe@verlagsanstalt-handwerk.de
Vertrieb/Zustellung: service@verlagsanstalt-handwerk.de

Ehrungen: Ob Arbeitsjubiläen, Goldene Meisterbriefe oder Betriebsjubiläen – Ehrungen durch die Handwerkskammer haben eine lange Tradition. Doch in vielen Fällen muss die Auszeichnung erst von Verwandten, Freunden oder Kollegen des zu Ehrenenden beantragt werden. Um diesen Schritt in Zukunft zu erleichtern, hat die Handwerkskammer Rheinhessen auf ihrer Internetseite

ein Online-Formular freigeschaltet, mit dessen Hilfe der Antrag schnell und ohne große Hürden ausgefüllt werden kann.
Rubrik: Servicecenter

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

INTERVIEW

„Neue Geschäftsmodelle werden an Bedeutung gewinnen“

Prof. Dr. Friederike Welter über die Herausforderungen an das Handwerk und die Mittelstandspolitik in Zeiten der Pandemie

Das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn, kurz IfM Bonn, befasst sich wissenschaftlich mit der Lage, der Entwicklung und den Problemen des Mittelstands. Vor welchen Herausforderungen der Mittelstand durch das Corona-Virus steht, darüber sprach das Deutsche Handwerksblatt mit Professorin Dr. Friederike Welter. Sie ist Präsidentin des IfM Bonn und Professorin an der Universität Siegen. Für ihre Forschung über kleine und mittlere Unternehmen ist die Ökonomin bereits mehrfach international ausgezeichnet worden.

DHB: Frau Professorin Dr. Welter, derzeit rollt die dritte Welle der Pandemie. Können Sie schon abschätzen, wie sich das auf den Mittelstand, insbesondere das Handwerk, auswirkt?

Welter: Seit über einem Jahr stellt die Corona-Pandemie den Mittelstand in Deutschland vor große Herausforderungen. Wir beobachten jedoch, dass sich die Pandemie auf den Mittelstand unterschiedlich auswirkt: Viele Unternehmen können unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes weitestgehend ungehindert agieren – darunter auch ein Teil der Handwerksbetriebe. Sehr viel gravierender sind die wirtschaftlichen Konsequenzen für diejenigen mittelständischen Bereiche, die aufgrund der pandemischen Situation schließen mussten, wie beispielsweise Kultur, Gastronomie, Tourismus, Einzelhandel. Gleiches gilt für Dienstleistungsunternehmen im Handwerk, die nur eingeschränkt arbeiten können, wie beispielsweise Friseure, oder handelsnahe Handwerksbetriebe, wie beispielsweise Schneider. Aber auch hier deutet sich insofern Besserung an, als mit fortschreitender Immunsierung der Bevölkerung sicherlich die harten antipandemischen Maßnahmen sukzessive zurückgenommen werden können, so dass immer größere Teile der mittelständischen Wirtschaft wieder vollständig öffnen können.

DHB: Wie hat der Mittelstand bislang die Pandemie überstanden?

Welter: Im Laufe der Pandemie ist eine Dreiteilung entstanden: Ein Teil der mittelständischen Wirtschaft ist nur gering bis gar nicht von der Corona-Pandemie betroffen. Manche Branchen, wie Bereiche des Bauhandwerks, Verarbeitendes Gewerbes oder IKT-Dienstleister, profitieren sogar von ihr. Der dritte Teil der mittelständischen Wirtschaft ist hingegen stark beeinträchtigt und bedarf finanzieller Unterstützung.

DHB: Haben Sie Einblick in die Stimmung im Mittelstand?

Welter: Die Stimmung im Mittelstand hängt natürlich maßgeblich von der Betroffenheit der Unternehmen ab: So drängen verständlicherweise die Unternehmerinnen und Unternehmer aus besonders stark betroffenen Wirtschaftsbereichen darauf, möglichst schnell wieder öffnen zu können. Schließlich sind ihre Reserven endlich. Insgesamt ist die weitaus überwiegende Mehrheit der mittelständischen Unternehmen jedoch überzeugt, dass sich die Lage in absehbarer Zeit normalisieren wird. Dies hängt auch damit zusammen, dass die antipandemischen Maßnahmen sehr viel größeren wirtschaftlichen Schaden abgewandt haben. So konnte beispielsweise in den Unternehmen weitestgehend ein erhöhter Krankenstand in der Belegschaft verhindert werden.

DHB: Treffen die wirtschaftlichen Folgen eher die kleinen Betriebe?

Welter: Grundsätzlich treffen die Maßnahmen kleinere Betriebe ebenso wie größere. Allerdings haben kleine Betriebe in der Regel geringere finanzielle Reserven. Zwar lag deren Eigenkapitalquote bis zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie Anfang März 2020 deutlich höher als zu Beginn der Finanzkrise in 2008/2009. Um die wirtschaftlichen Einbrüche abzufedern und die eigene Existenz zu sichern, haben viele Unternehmer und Unternehmerinnen jedoch auf diese finanziellen Reserven zurückgreifen müssen.

Da die kurzfristige wirtschaftliche Erholung im Sommer/Herbst 2020 bei vielen



Prof. Dr. Friederike Welter ist Präsidentin des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn und lehrt Management von kleinen und mittleren Unternehmen an der Universität Siegen.

kleinen Betrieben in den besonders betroffenen Branchen nicht greifen konnte, ist zu befürchten, dass der Anteil der Unternehmensaufgaben in diesen Bereichen überproportional hoch sein wird. Insofern sind überdurchschnittlich viele kleine Betriebe besonders stark von der aktuellen Situation betroffen.

DHB: Schon jetzt mussten stark betroffene Gewerke im Handwerk nicht nur an ihre Liquiditätsreserven, sondern oft schon an die Altersvorsorge. Sehen Sie eine Insolvenzwelle auf den Mittelstand zu rollen?

Welter: Ob es zu einer Insolvenzwelle kommen wird, kann ich Ihnen erst in einigen Monaten wissenschaftlich fundiert sagen. Nimmt man aktuell die Zahl der gewerblichen Unternehmensschließungen im Jahr 2020 als groben Maßstab für die Wirksamkeit der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, so deutet einiges darauf hin, dass die Corona-Hilfen – in Kombination mit anderen von den Unternehmen ergriffenen Maßnahmen – vielen Unternehmen das Überleben gesichert haben. Dies gilt auch für Branchen, die besonders von den antipandemischen Maßnahmen betroffen sind, wie beispielsweise für Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés. Im Bäckereihandwerk herrschte aber bereits vor 2020 ein harter Konkurrenzkampf. Da der gesamte Geschäftsverkehr in den Innenstädten eingeschränkt ist, kann es auch hierdurch zu Unternehmensschließungen beim innerstädtischen Handwerk kommen.

DHB: Lässt sich trennen, was „normaler Wandel“, also strukturelle Bereinerung ist, und was tatsächlich pandemiebedingt?

Welter: Der strukturelle Wandel ist in vielen Bereichen durch die Pandemie beschleunigt worden. Auch wenn uns die Pandemie seit über einem Jahr fest im Griff hat, steht die Weiterentwicklung der Wirtschaft nicht still. Nehmen Sie das Beispiel Digitalisierung: Schon vor Corona hatte ein Teil der Handwerksbetriebe begonnen, Abläufe digital zu beschleunigen und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Entsprechend waren diejenigen Handwerksbetriebe während des ersten Teil-Lockdowns im Frühjahr 2020 im Vorteil, die via Internet ihren Kunden Serviceleistungen anbieten konnten. Dieses Rad wird sich nach der Pandemie nicht zurückdrehen lassen. Im Gegenteil: Neue Geschäftsmodelle, die auf der Nutzung von Produkt- und Kundendaten beruhen, werden zukünftig an Bedeutung gewinnen.

DHB: Wird sich das auf die Struktur des Mittelstandes auswirken oder können die Unternehmen von der grundsätzlichen Widerstandskraft zehren?

Welter: Prinzipiell ist zu erwarten, dass Unternehmen bis zu einem bestimmten Punkt von ihrer Widerstandskraft zehren können. Schließlich ist jede unternehmerische Betätigung mit Risiken verbunden. Dazu gehören zu minimieren, ist es wichtig, den Markt zu beobachten und sich beispielsweise an veränderte Konsumentenwünsche anzupassen. Im Zuge der Pandemie ist dies vielerorts geschehen: Mit Kreativität, Flexibilität und

Kundennähe ist es vielen Unternehmerinnen und Unternehmern gelungen, den pandemiebedingten ökonomischen Schwierigkeiten entgegenzuwirken. Veränderungen in der Struktur des Mittelstands – beispielsweise weniger Kleinbetriebe – sind dennoch zu erwarten, aber hoffentlich nur vorübergehend.

DHB: Für Mittelstandspolitik während einer Pandemie gibt es keine Blaupause. Vor welchen Herausforderungen steht die Politik derzeit?

Welter: In den vergangenen Pandemien zielt die Mittelstandspolitik vorrangig darauf, die akute Betroffenheit der Selbstständigen sowie der Unternehmerinnen und Unternehmer abzumildern, um so das Ausmaß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden zu begrenzen. Die Mittelstandspolitik steht jetzt vor der Aufgabe, die Zeit nach der Corona-Krise in den Blick zu nehmen – auch wenn noch die akuten Probleme des Mittelstands überwiegen und ein Pandemieende nicht absehbar ist. Ziel sollte es dabei sein, die Unternehmen darin zu unterstützen, eine nachhaltige und auf Erneuerung bauende Unternehmensentwicklung anzugehen – und sie zugleich für künftige Krisen zu stärken.

DHB: Welches Zeugnis würden Sie Bund und Ländern in Sachen Mittelstandspolitik nach einem Jahr Arbeit ausstellen?

Welter: Die Bundesregierung hat mit ihren umfassenden Sofortmaßnahmen in der akuten Phase sowohl für die Großkonzerne als auch für den Mittelstand ein sehr positives Zeichen gesetzt. Das war gut und richtig. Während jedoch die Krisenbewältigungspolitik auf die Bestandssicherung und Abmilderung der direkten negativen Pandemiefolgen ausgerichtet ist, sollte eine langfristige Mittelstandspolitik mittelständische Unternehmen aller Größen und Branchen in die Lage versetzen, das unternehmerische Risiko wieder selbst zu tragen und den Strukturwandel zu bewältigen. Dies erfordert bereits heute eine an der nachpandemischen Zukunft orientierte Politik. Diese Weitsicht kommt in der derzeitigen Mittelstandspolitik manches Mal – aufgrund immer wieder neuer akuter Problemlagen des Mittelstands während der Pandemie – noch zu kurz.

DHB: Was muss die Politik gerade mit Blick auf das Handwerk berücksichtigen, kann sie überhaupt dem Mittelstand eine längerfristige Perspektive bieten?

Welter: Ziel der Mittelstandspolitik sollte es sein, alle Betriebe dazu zu befähigen, ihre längerfristige Unternehmensentwicklung wieder aus eigener Kraft gestalten zu können. Das im Sommer 2020 aufgelegte Konjunktur- und Zukunftspaket ist in Teilen bereits auf eine nachhaltige und auf Erneuerung aufbauende Wirtschaftsentwicklung ausgerichtet. Zukünftig sollte das Augenmerk der Mittelstandspolitik noch stärker darauf gerichtet sein, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Handwerksbetriebe ebenso wie alle anderen mittelständischen Unternehmen ihre Ressourcen vorrangig für unternehmerische Initiativen und Innovationen nutzen können. Ebenfalls sollte die Mittelstandspolitik das Handwerk dabei unterstützen und dazu befähigen, die Herausforderungen des Klimawandels anzugehen.

DHB: Welche konkreten Maßnahmen und Rahmenbedingungen muss die Politik jetzt einleiten, um den Mittelstand für den Aufschwung nach der Pandemie fit zu machen?

Welter: Prinzipiell sollte sich die Mittelstandspolitik nun wieder auf einen ordnungspolitischen Ansatz konzentrieren und förderliche Rahmenbedingungen für den Mittelstand schaffen. Dazu gehört – neben den bereits genannten Maßnahmen – auch die Entlastung der Unternehmen von bürokratischen Pflichten. Weitere Instrumente könnten darauf zielen, den Mittelstand angesichts des drohenden Fachkräftemangels bei der Aus- und Weiterbildung der eigenen Belegschaft zu unterstützen.



Mit Kreativität, Flexibilität und Kundennähe ist es vielen Unternehmerinnen und Unternehmern gelungen, den pandemiebedingten ökonomischen Schwierigkeiten entgegenzuwirken.

PROF. DR. FRIEDERIKE WELTER, PRÄSIDENTIN DES INSTITUTS FÜR MITTELSTANDSFORSCHUNG, BONN

„Der Sozialstaat ist dringend renovierungsbedürftig“

ANALYSE: Beim ZDH-Unternehmerforum sprachen Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer und Arbeitsminister Hubertus Heil über die Zukunftsfestigkeit des deutschen Sozialstaates.

VON LARS OTTEN

Welche Veränderungen sind nötig, um den deutschen Sozialstaat zukunftsfest zu machen? Das war die zentrale Frage des Unternehmerforums des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH). ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer äußerte einige genaue Vorstellungen und begann mit den Lohnzusatzkosten, die für die Unternehmer im Handwerk ein wesentlicher Belastungsfaktor seien: „Mit einem Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag von 40 Prozent liegen wir schon jetzt an der absoluten Schmerzgrenze.“ Bis zum Jahr 2040 drohe sogar ein Anstieg auf rund 50 Prozent. Die von der Bundesregierung im Rahmen ihrer „Sozialgarantie 2021“ beschlossene Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent müsse daher dauerhaft über das Jahr 2021 hinaus gelten.



Wir können über die Zukunftsfestigkeit unseres Sozialstaates nicht diskutieren, ohne den Blick auf die Arbeit zu werfen, weil unsere sozialen Sicherungssysteme nicht allein, aber in einem sehr großen Maße über Sozialversicherung organisiert sind.

HUBERTUS HEIL,
BUNDESARBEITSMINISTER

„Dauerhafte Beitragsstabilität sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, ermöglicht ihren Beschäftigten ein auskömmliches Einkommen mit mehr Netto vom Brutto, reduziert Schwarzarbeit, schafft Impulse für mehr Beschäftigung und trägt zur Generationengerechtigkeit bei“, betonte der Handwerkspräsident. Das Handwerk erwarte dafür konkrete Lösungsvorschläge aller Parteien, die eine Regierungsbeteiligung in der kommenden Legislaturperiode anstreben. Wollseifer brachte Reformen im Bereich Altersvorsorge ins Spiel, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. „Das kann nicht allein auf den Schultern unserer Arbeitnehmer und unserer Arbeitgeber lasten.“ Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit sei nicht vermeidbar.

Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung forderte der ZDH-Präsident angesichts der Kostensteigerungen und des demografischen Wandels nachhaltigere Strukturen. „Aus Arbeitgebersicht gehört hierzu die Einführung einer ergänzenden obligatorischen privaten Pflegevorsorge mit staatlicher Förderung der Arbeitnehmer.“

Wollseifer forderte außerdem einen dauerhaften Bundeszuschuss für alle Sozialversicherungszweige, der versicherungsfremde Leistungen in voller Höhe aus Steuermitteln finanziert. Viele Selbstständige seien nicht hinreichend sozial abgesichert. Das habe die Corona-Pandemie gezeigt. Hier könne eine allgemeine Altersvorsorgepflicht Altersarmut verhindern und vermeiden, dass die Beitrags- oder Steuerzahler die Kosten dafür tragen müssen.

„Wir können über die Zukunftsfestigkeit unseres Sozialstaates nicht diskutieren, ohne den Blick auf die Arbeit zu werfen, weil unsere sozialen Sicherungssysteme nicht allein, aber in einem sehr großen Maße über Sozialversicherung organisiert sind“, so die Antwort des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil (SPD). Deswegen gelte es, besonders in Krisenzeiten, aber auch danach, um jeden Arbeits- und Ausbildungsplatz zu kämpfen. Besonders die Fachkräftesicherung habe einen Einfluss auf die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates. Es dürfe keine Spaltung des Arbeitsmarktes geben mit einem Fachkräftemangel auf der einen Seite und vielen Langzeitarbeitslosen auf der anderen Seite. Die Zahl der Letztgenannten sei in der Corona-Krise gestiegen, viele davon seien ohne abgeschlossene Berufsausbildung. „Wenn wir es zulassen, dass wir dieser Entwicklung auch noch Nachwuchs geben, destabilisieren wir auch die sozialen Sicherungssysteme.“

Auch wichtig für den Sozialstaat sei der Arbeitsschutz. Hier müssten wegen des ansteigenden Tempos in der Arbeitsgesellschaft nicht nur körperliche, sondern auch psychische Erkrankungen in den Blick genommen und entsprechend Prävention betrieben werden. Ein dritter Punkt sei die faire Entwicklung von Löhnen in Deutschland – zum Beispiel in der Pflege. „Ich mache mir auch ein bisschen Sorgen um die Tariftreue im Handwerk. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir da ein Signal setzen müssen.“ Das könne eine tarifgebundene Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene sein, erklärte Heil. „Wir müssen wieder mehr zu sozialpartnerschaftlichen Lösungen kommen und nicht nur über den Mindestlohn reden.“

Corona habe als Brandbeschleuniger für den Strukturwandel von Arbeit, Gesellschaft und sozialem Zusammenleben gewirkt. Digitalisierung, Klimaschutz und Demografie spielten dabei die Hauptrollen. „Der Wandel wird nicht nur im Handwerk, sondern in vielen Bereichen unserer Wirtschaft so dramatisch schnell in den nächsten Jahren, dass wir den Weg in eine Weiterbildungsrepublik gehen müssen.“ Trotz guter Ansätze gebe es in Deutschland unterdurchschnittliche Investitionen mit Blick auf Qualifizierung und Weiterbildung. „So wichtig die berufliche Erstausbildung, vor allem im dualen System ist: Die Tätigkeitsanforderungen werden sich verändern, wir müssen für die Beschäftigungs-

fähigkeit vieler Menschen sorgen und Umschulungen ermöglichen.“ Das könne die Bundesagentur für Arbeit nicht alleine schaffen, es sei vornehmlich Unternehmernaufgabe, für Weiterbildung und Qualifizierung zu sorgen.

Der Minister sprach sich für flexiblere Übergänge in den Ruhestand aus. Anstatt das Renteneintrittsalter zu erhöhen, gehe es eher um die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen. „Darum müssen wir uns kümmern, damit zumindest

erst einmal das gesetzliche Renteneintrittsalter wirklich erreicht wird und nicht nur auf dem Papier steht.“ In Bezug auf Kranken- und Pflegeversicherung sei es fahrlässig, „einfach nur nach Geld des Finanzministers zu rufen und sich

nicht um Strukturreformen bei Gesundheit und Pflege zu kümmern“. Heil stimmte zu, dass über die Effektivität und Effizienz der Krankenversicherung noch zu reden sei. Für die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige gebe es einen fertigen Gesetzentwurf. Es sei allerdings die Frage, ob das isoliert zu betreiben sei, wo doch für Selbstständige noch viele andere soziale Risiken bestünden.

Der deutsche Sozialstaat sei besser als die meisten auf der Welt, aber er sei für die Zukunftsfestigkeit dringend renovierungsbedürftig. Er sei auf der einen Seite zu nachsorgend: „Wir sind mit sehr viel Geld des Staates und der Sozialversicherung am Start, wenn Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sind, wenn junge Leute die Ausbildung verpasst haben.“ Deswegen müsse der Sozialstaat „früher, vorbeugender und sozialinvestiver“ tätig sein. Andererseits sei er „in vielerlei Hinsicht zu bürokratisch“. Die Digitalisierung etwa der Sozialverwaltung beinhalte riesige Potenziale hinsichtlich Zufriedenheit, Effizienz und Effektivität. Allerdings stehe Deutschland hier erst ganz am Anfang.

otten@handwerksblatt.de



Hans Peter Wollseifer (l.) und Hubertus Heil beim diesjährigen Unternehmerforum des ZDH.

ANZEIGE

Die E-Rechnung: Potenziale erkennen

Jetzt verpflichtend: E-Rechnung an Bundesbehörden



**Corona
gemeinsam
bewältigen.**
www.trialog-magazin.de

Jeder Unternehmer, der eine Rechnung an öffentliche Auftraggeber des Bundes schickt, muss dies seit November letzten Jahres in einem vorgegebenen elektronischen Format tun. Sieht man genauer hin, wird schnell klar: Was als lästige Pflicht daherkommt, bringt auch viele Vorteile und Einsparungen. Natürlich gilt es, bei der Umstellung auf digitale Prozesse einiges zu bedenken – bis hin zur korrekten Archivierung der Daten. Was also tun? DATEV und Ihre Steuerberatung unterstützen bei der reibungslosen Umstellung auf die E-Rechnung von Anfang an.

Neuer Standard E-Rechnung

Was versteckt sich nun eigentlich hinter dem Begriff E-Rechnung? Kurz: Das Dokument muss in einem elektronischen Format erstellt, übertragen und empfangen werden. Auch eine strukturierte Form ist Vorgabe: Die XRechnung ist offiziell von der öffentlichen Verwaltung anerkannt, ebenso ZUGFeRD in dem Profil X-Rechnung. Zwar ist der Versand als E-Rechnung bei öffentlichen Auftraggebern unabhängig von der Höhe verpflichtend (Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 der E-Rechnungs-Verordnung (E-RechV) geregelt – dennoch gilt es, einige Punkte zu berücksichtigen. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit dem Auftraggeber und der Steuerberatung im konkreten Fall abzustimmen. Sind auch die Details geklärt, kann die E-Rechnung über eine der beiden vorgegebenen zentralen Rechnungseingangsplattformen des Bundes übermittelt werden.

Chancen nutzen

Es lohnt sich, die Pflicht zur E-Rechnung bei Bundesbehörden auch als Chance zu begreifen – denn der elektronische Versand bietet viele Vorteile. So lassen sich Prozesse beschleunigen, weil die Daten direkt an Buchführungskonten und Warenwirtschaftssysteme angebunden werden können. Auch der Zugriff auf archivierte Rechnungen ist mit einem Klick möglich. Buchungsfehler werden reduziert, Verwaltungs- und Portokosten gespart. Und auch der Umwelt kommt der elektronische Weg des Versandes zu Gute – die Liste der Vorteile ist lang.

Umstellung mit kompetenter Unterstützung

Eine Umstellung auf die E-Rechnung ist also keineswegs nur lästige Pflicht: Sie birgt jede Menge Potenzial. Dennoch sind Standards zu erfüllen, wie zum Beispiel die revidenssichere Archivierung. Mit kompetenter Unterstützung Ihrer Steuerberatung und DATEV sind Sie hier auf der sicheren Seite: Denn Lösungen wie die internetbasierte Plattform DATEV Unternehmen online können E-Rechnungen sicher verarbeiten und revidenssicher archivieren. Über die angebundene Lösung DATEV SmartTransfer ist auch der komfortable Versand an Geschäftspartner möglich. Diese können dann beim Empfang das passende Datenformat wählen.

Weitere Informationen rund um das Thema E-Rechnung finden Sie unter: www.datev.de/erechnung

DATEV eG
90329 Nürnberg
Telefon 0800 5894042
E-Mail info@datev.de
Internet www.datev.de
Paumgartnerstraße 6–14



INTERVIEW

„Nicht auf der Coronawelle am Insolvenzgericht vorbeisurfen“

Die bisherige Insolvenzantragspflicht gilt wieder, denn der Gesetzgeber hat die Corona-Verschonung nicht verlängert. Was bedeutet das für Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage? Eine Expertin beantwortet die wichtigsten Fragen.

Seit dem 1. Mai 2021 gelten wieder die alten Regeln für Insolvenzanträge, nachdem die Regierung diese Vorschriften wegen der Corona-Pandemie in den vergangenen zwölf Monaten gelockert hatte. Das Deutsche Handwerksblatt hat Rechtsanwältin Kirsten Wilczek, Spezialistin für Insolvenzrecht, gefragt, was Firmen mit finanziellen Problemen jetzt beachten müssen.

DHB: Was bedeutet es für die Unternehmen, dass jetzt wieder die alten Spielregeln bei der Insolvenzantragspflicht gelten?

Wilczek: Während der Pandemie ist der Gesetzgeber auf Sicht gefahren. Er hat zunächst die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife eine Folge der Schutzmaßnahmen gegen die pandemische Ausbreitung von SARS-CoV-2 gewesen wäre. Diese nur bedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde gerne überlesen: Unternehmen, die etwa bereits zum 31. Dezember 2019 überschuldet oder zahlungsunfähig waren, durften nicht auf der Covid-19-Welle am Insolvenzgericht vorbeisurfen. Auch Geschäftsführer von Unternehmen, deren in 2020 eingetretene Insolvenzreife nicht auf der Pandemie beruhte, oder bei denen keine Aussichten bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, mussten den schwarzen Zylinder aufsetzen und den Gang zum Amtsgericht antreten.

DHB: Was wurde zwischenzeitlich geändert?

Wilczek: Immer mit Blick auf das Infektionsgeschehen und die Folgen von Lock- und Shutdowns hat der Gesetzgeber schrittweise die Insolvenzantragspflicht wieder aufleben lassen. Zum 1. Oktober 2020 setzte die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit wieder ein, nur bei Überschuldung wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Zuletzt galt vom 1. Januar bis 30. April 2021 eine Aussetzung bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, ausgelöst durch Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung. Diese Aussetzung betraf nur noch Unternehmen, die Überbrückungshilfen beantragt hatten und auch tatsächlich anspruchsberechtigt waren, jedoch noch auf die Auszahlung der Hilfen warteten. Seit dem 1. Mai 2021 sind alle Ausnahmetatbestände weggefallen. Die Antragspflicht gilt nun wieder uneingeschränkt, also auch für diejenigen Unternehmen, die mit Aussicht auf Erfolg staatliche Hilfe beantragt haben und erwarten dürfen.

Wichtig zu wissen: Die Insolvenzantragspflicht gilt für Unternehmen mit haftungsbeschränktem Rechtsträger, also GmbH, GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft, aber nicht für Einzelunternehmer!

Geschäftsführer von Unternehmen, die bisher von der Aussetzung der Antragspflicht profitiert haben, sollten auf der Stelle, sofern noch nicht geschehen, alles stehen und liegen lassen, um zu prüfen, ob sie seit dem 1. Mai 2021 schon antragspflichtig sind oder ob die gesetzlichen Fristen zur Antragstellung erst zu laufen begonnen haben. Zur Erinnerung: Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gilt eine dreiwöchige Frist zur Antragstellung, im Falle der eingetretenen Überschuldung eine – jetzt gesetzlich neu in Paragraph 15 a Abs. 1 Satz 2 InsO geregelte – sechswöchige Frist. Diese Fristen dürfen nicht ausgereizt werden, wenn eine ernsthafte Aussicht auf Rettung nicht mehr besteht. Wenn der Gaul tot ist, muss man auch vor Ablauf der genannten Fristen absteigen und zu Fuß zum Insolvenzgericht gehen, oder am besten „rapido“ laufen.

DHB: Welche Risiken gehen Geschäftsführer ein, die diese Insolvenzantragsfrist verstreichen lassen?

Wilczek: Wer als Geschäftsführer oder Vorstand diese Pflicht verletzt, dem droht eine strafrechtliche Verfolgung sowie eine zivilrechtliche – und durchaus wörtlich zu nehmende – Durchgriffshaftung in das eigene Portemonnaie.

Die Insolvenz zu verschleppen, ist kein Kavaliärsdelikt. Paragraph 15 a Abs. 4 InsO



Rechtsanwältin Kirsten Wilczek ist auf Insolvenzrecht spezialisiert.

setzt einen Strafrahmen von „bis zu drei Jahren oder [...] Geldstrafe“. Ab einer Geldstrafe über 90 Tagessätzen ist man vorbestraft. Die Folgen einer Verurteilung sind weitreichend: Nach Paragraph 6 GmbHG kann eine Verurteilung wegen eines Insolvenzdelikts einer zukünftigen Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer im Wege stehen. Gewerbetreibenden droht der Entzug der Gewerbezulassung nach Paragraph 35 GewO.

Auch die zivilrechtlichen Folgen sind weitreichend: Der Geschäftsführer haftet bei Insolvenzverschleppung für verbotswidrige Zahlungen (Paragraph 15 b InsO). Doch damit nicht genug. Nicht selten folgt der Geschäftsführer der von ihm geführten GmbH in die Insolvenz. Unabhängig von persönlichen Sicherheiten für Firmenverbindlichkeiten wie etwa Bürgschaft oder Grundschuld, die er privat übernommen hat, können ihn erhebliche Schadensersatzansprüche treffen. So haftet er für Zahlungen, die er nach Eintritt der Insolvenzreife aus der Firmenkasse noch geleistet hat, selbst wenn er damit „nur“ fällige Gläubigerforderungen bedient hat.

Die Insolvenzzordnung hat nun diese Haftungsregelungen – unter anderem aus dem GmbH-Gesetz, dort ehemals Paragraph 64 GmbHG – an sich gezogen, um den antragspflichtigen Geschäftsführern eine Orientierung zu bieten, was sie noch bezahlen dürfen und was sie nach Eintritt der Insolvenzreife zu lassen haben. Diese Regelung findet sich nun in Paragraph 15b InsO.

DHB: Was dürfen die Geschäftsführer denn bei Insolvenzreife noch bezahlen?

Wilczek: In aller Kürze: Grundsätzlich darf bei Insolvenzreife keine Zahlung mehr erfolgen. Aber jede Regel kennt Ausnahmen. Hier sind nur Zahlungen erlaubt, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, innerhalb der Frist zur Antragstellung nach Paragraph 15 a InsO und zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erfolgen.

Der Gesetzgeber hat übrigens mit dieser Regelung dem Bundesgerichtshof in die Zügel gegriffen, der derartig strenge Anforderungen an die ausnahmsweise zulässigen Zahlungen gestellt hatte, dass man jedem Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife nur anraten konnte, die Zahlungen einzustellen und schnellstmöglich den Insolvenzantrag zu stellen, um im



Wer als Geschäftsführer diese Pflicht verletzt, dem droht eine strafrechtliche Verfolgung sowie eine zivilrechtliche – und durchaus wörtlich zu nehmende – Durchgriffshaftung in das eigene Portemonnaie.

KIRSTEN WILCZEK,
RECHTSANWÄLTIN

Insolvenzeröffnungsverfahren mit Hilfe eines vorläufigen Verwalters den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

DHB: Aber es gibt noch mehr Fälle, in denen der Geschäftsführer bei Insolvenzverschleppung haftet?

Wilczek: Ja, es gibt auch noch die Außenhaftung gegenüber Gläubigern. Verpasst der Geschäftsführer den richtigen Zeitpunkt zur Antragstellung, droht zudem eine Außenhaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, die den Geschäftsführer unabhängig vom Insolvenzverfahren persönlich in die Haftung nehmen können. Schließt beispielsweise die Geschäftsführung nach bereits eingetretener Insolvenzreife noch Verträge ab, aus denen Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft folgen, und können diese Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner (sogenannter Neugläubiger) insolvenzbedingt nicht mehr erfüllt werden, entsteht dem Geschäfts-

partner ein finanzieller Schaden. Für diesen sogenannten Neugläubiger-Schaden haftet der Geschäftsführer persönlich mit dem eigenen Vermögen.

Damit immer noch nicht genug: Der Geschäftsführer haftet auch gegenüber den sogenannten Altgläubigern, die bereits vor Eintritt der Insolvenzreife Forderungen gegenüber der Gesellschaft hatten. Dies gilt dann, wenn diese Gläubiger wegen der Verspätung der Antragstellung dadurch einen Schaden erleiden, dass bis zum verschleppten Beginn des Insolvenzverfahrens neue Schulden der Gesellschaft auflaufen und daher der Anteil der Altgläubiger an der verteilbaren Insolvenzmasse geringer wird, das ist der sogenannte Quotenschaden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Geschäftsführer gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträgern weitere Haftungstatbestände zu fürchten hat, die sehr oft bei einer Insolvenzverschleppung ebenfalls zum Tragen kommen. Da ist zum einen die Haftung wegen nicht abgeführter Steuern: Aus Paragraph 69 Abgabenordnung folgt eine unmittelbare persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Finanzamt wegen nicht abgeführter Unternehmenssteuern, insbesondere Lohnsteuerschulden.

Außerdem gibt es die Haftung für den Arbeitnehmeranteil am Sozialversicherungsbeitrag: Aus Paragraph 823 Abs. 2 in Verbindung mit Paragraph 266 a StGB folgt ein Schadensersatzanspruch der Sozialversicherungsträger gegen den Geschäftsführer wegen vorerhaltener Arbeitnehmeranteile am Sozialversicherungsbeitrag.

DHB: Welche Privilegierung gilt bei coronabedingten Krisen?

Wilczek: Kann der Geschäftsführer lückenlos nachweisen, dass das von ihm vertretene Unternehmen vor dem 1. Mai 2021 unter die gesetzlichen Ausnahmetatbestände zur Insolvenzantragspflicht fiel, setzt die straf- und zivilrechtliche Haftung – wie ich sie oben dargelegt habe – nicht ein, wenn er jetzt rechtzeitig handelt.

Es gibt weitere Privilegien für Gläubiger, die Stundungsvereinbarungen geschlossen oder Darlehen an Corona-geschädigte Unternehmen gegeben haben. Hier sind die Insolvenzanfechtungsansprüche nach Paragraph 129 InsO und folgenden, die der Insolvenzverwalter in einem späteren Insolvenzverfahren geltend machen möchte, eingeschränkt.

DAS INTERVIEW FÜHRTE ANNE KIESERLING

SERVICE



Mit dem kostenlosen **Azubitest** von **handwerksblatt.de** und **Signal Iduna** können Betriebsinhaber ihre Bewerber testen und Schulabgänger vorab testen, wie fit sie für eine Ausbildung sind. handwerksblatt.de/azubitest



Schnell und unkompliziert herausfinden, welche Tätigkeit infrage kommt und was sich genau dahinter verbirgt. Benutzen Sie dafür den **BerufsCheck**, der Ihnen von **handwerksblatt.de** und **Signal Iduna** zur Verfügung gestellt wird. handwerksblatt.de/berufscheck



Der kostenlose Online-Service von **handwerksblatt.de** verschafft Ihnen einen Überblick über die **Meisterschulen** in Deutschland. handwerksblatt.de/meisterschulen

REDAKTION



Stefan Buhren
Chefredakteur
E-Mail: buhren@handwerksblatt.de
Tel.: 0211/39098-48
Fax: 0211/39098-39

Die Digitalisierung mit ihrer Innovationskraft wälzt einen Bereich nach dem anderen um, beeinflusst Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Wir begleiten diese Entwicklungen fachlich-kritisch und immer mit dem Fokus, was diese für das Handwerk bedeuten. Ein Thema berührt Sie besonders? Dann mailen, schreiben oder faxen Sie einfach!

IMPRESSUM

Amliches Organ der aufgeführten Handwerkskammern sowie satzungsgemäßes Mitteilungsblatt von Handwerk, NRW und Kreishandwerkerschaften, Innungen und Fachverbänden

Zeitungsausgabe für die Handwerkskammern Dortmund, Düsseldorf, Koblenz, zu Köln, Münster, Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, der Pfalz, Rheinischen, des Saarlandes, Südwesfalens und Trier

Magazinausgabe für die Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, zu Leipzig, Ostmecklenburg-Vorpommern und Potsdam

Verlag
Verlagsanstalt Handwerk GmbH
Auf'm Teitelberg 7, 40221 Düsseldorf
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf
Tel.: 0211/39098-0, Fax: 0211/39098-79
E-Mail: info@verlagsanstalt-handwerk.de

Verlagsleitung
Dr. Rüdiger Gottschalk
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Andreas Ehler
Vorsitzender des Redaktionsbeirates:
Jens-Uwe Hopf

Redaktion
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf
Tel.: 0211/39098-47, Fax: 0211/39098-39
Internet: www.handwerksblatt.de
E-Mail: info@handwerksblatt.de

Chefredaktion: Stefan Buhren (V. i. S. d. P.)
Redaktionsleitung: Dagmar Bachem
Print-Redaktion: Kirsten Freund, Lars Otten
Freie Mitarbeit: Melanie Dorda
Online-Redaktion: Kirsten Freund, Bernd Lorenz, Robert Lüdenbach, Jürgen Ulbrich
Freie Mitarbeit: Wolfgang Weitzdörfer
Fachredaktion Verlagsanstalt Handwerk GmbH
Recht: Anne Kieserling
Grafik: Bärbel Bereth, Albert Mantel, Marvin Lorenz
Redaktionsassistent: Gisela Käunicke

Anzeigenverwaltung
WVG Wirtschafts-Werbe GmbH
Auf'm Teitelberg 7, 40221 Düsseldorf
Postfach 10 51 62, 40042 Düsseldorf
Anzeigenleitung: Michael Jansen
Tel.: 0211/39098-85, Fax: 0211/307070
E-Mail: jansen@verlagsanstalt-handwerk.de
Anzeigenpreisliste Nr. 55 vom 1. Januar 2021 (IWW)
Sonderproduktionen: Brigitte Klefisch, Rita Lansch, Claudia Stemick
Tel.: 0211/39098-60, Fax: 0211/307070
E-Mail: stemick@verlagsanstalt-handwerk.de

Vertrieb
Harald Buck, Tel.: 0211/39098-20,
Fax: 0211/39098-79
E-Mail: vertrieb@verlagsanstalt-handwerk.de
Deutsches Handwerksblatt Gesamtausgabe (Zeitung und Magazin)
verbreitete Auflage:
312.415 Exemplare (IWW I 2021)

Druck
Aschendorff Druckzentrum GmbH & Co. KG
An der Hansalinie 1, 48163 Münster
Tel.: 0251/690-0, Internet: www.aschendorff.de

Das Deutsche Handwerksblatt informiert als amtliches Organ von 16 Handwerkskammern nahezu jeden dritten Handwerksbetrieb in Deutschland und erscheint als Zeitung 18 mal jährlich, als Magazin 11 mal jährlich. Bezugspreis Inland jährlich 30 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer und Postkosten. Für Mitglieder der Handwerkskammern ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder im Falle höherer Gewalt und Streik besteht kein Entschädigungsanspruch. Abbestellungen müssen aus postalischen Gründen spätestens zwei Monate vor Jahresende beim Verlag vorliegen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Gezeichnete Artikel gehen nicht unbedingt die Meinung von Verlag, Redaktion oder Kammer wieder, die auch für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich sind.



Diese Regeln gelten jetzt bundesweit für Reiserückkehrer

RECHT: Ab sofort gelten bundesweit neue Einreise-Regelungen. Ausnahmen von der Quarantänepflicht gibt es für die „drei G“: Geimpfte, Getestete und Genesene. Auch Grenzpendler sind privilegiert.

Bundesweit gelten bei Einreisen jetzt einheitliche Quarantänevorschriften. Die Bundesregierung hat am 13. Mai 2021 eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung erlassen. Bislang wurden die Regeln von den Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Entscheidend ist nun, ob die Einreise aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet erfolgt. Die Einstufung der jeweiligen Reiseländer ist tagesaktuell einsehbar auf der Internetseite des RKI. Unterschieden wird auch danach, ob eine Einreise per Flugzeug oder anderweitig erfolgt.

Impfung, Test oder Genesung

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor: Personen, die nach Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise abzusondern. Die Absonderung hat für eine Dauer von zehn Tagen zu erfolgen. Sie endet für genesene, geimpfte und getestete Personen vorzeitig, wenn diese der zuständigen Behörde den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den negativen Testnachweis übermitteln.

Nach Aufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann die Absonderung frühestens nach fünf Tagen durch Testung beendet werden. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten beträgt die Dauer der Ab-

sonderung in jedem Fall 14 Tage. Einreisende aus Hochinzidenzgebieten und aus Virusvariantengebieten sowie Personen, die auf dem Luftweg einreisen – letztere unabhängig von der Situation im Abflugland – müssen (alternativ) über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten müssen Genesene und Geimpfte in jedem Fall auch einen negativen Test nachweisen.

Personen, die auf dem Land- oder Seeweg aus einem Risikogebiet einreisen, welches nicht als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist, müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen.

Ausnahmen für Grenzpendler

Ausnahmen von Quarantäne- und Nachweispflicht bestehen etwa bei Durchreisen durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt oder Einreisen als Transportpersonal. Letzteres gilt aber nicht bei Einreisen aus Virusvariantengebieten.

Auch wer im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet war oder sich nur bis zu 24 Stunden in Deutschland aufhält, ist ausgenommen.

Grenzpendler oder Grenzgänger müssen nicht in Quarantäne, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht bestehen außerdem unter anderem für Personen, die über



Die neue Verordnung unterscheidet auch danach, ob die Einreise per Flugzeug erfolgt.

einen Testnachweis verfügen und sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen.

Von der Quarantänepflicht befreit ist auch, wer über einen Testnachweis verfügt und zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreist, wenn das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet ist.

Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten müssen nicht in Quarantäne, wenn sie unmittelbar vor Rückreise einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben und am Urlaubsort besondere epidemiologische Vorkehrungen getroffen wurden. **AKI**

Die Arbeitsecke steuerlich absetzen

HOMEOFFICE: In der Steuererklärung für 2020 die neue Homeoffice-Pauschale nutzen

In der Steuererklärung für das Jahr 2020 können Berufstätige erstmals Ausgaben für das Homeoffice geltend machen, selbst wenn sie kein separates Arbeitszimmer in ihrer Wohnung haben, sondern am Küchentisch oder im Wohnzimmer arbeiten. Außerdem können sie die Ausgaben für beruflich genutzte IT-Geräte und Software absetzen. Darauf weist der Digitalverband Bitkom hin.

Es gibt zwei Alternativen: Ist im Haushalt ein Arbeitszimmer vorhanden, das zu mindestens 90 Prozent für die berufliche Tätigkeit genutzt wird und steht kein weiterer Arbeitsplatz zur Verfügung – etwa weil das Büro Corona-bedingt geschlossen ist –, können Berufstätige die Kosten für das Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend machen. Abzugsfähig sind zum Beispiel die anteiligen Miet-, Heizungs- und Stromkosten sowie Abschreibungen für Schreibtisch und Schreibtischstuhl. Wer kein separates Arbeitszimmer hat, kann die neue Homeoffice-Pauschale nutzen. Für jeden Heimarbeitsstag können pauschal fünf Euro geltend gemacht werden, allerdings höchstens 600 Euro pro Jahr.

Dazu kommen die IT-Kosten: Wer seine privat angeschafften IT-Geräte so gut wie ausschließlich, also zu mindestens 90 Prozent, beruflich nutzt, kann die Kosten dafür in voller Höhe von der Steuer absetzen. Bei geringerer beruflicher Nutzung sind die Kosten in berufliche und private Nutzungsanteile aufzuteilen. Die Aufteilung ist bei

einer Nachfrage des Finanzamts nachzuweisen, etwa durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers.

Anschaffungskosten bis 800 Euro netto können im Jahr des Kaufs komplett geltend gemacht werden. Wird diese Wertgrenze überschritten, muss der Nettokaufpreis zusammen mit der gezahlten Umsatzsteuer über mehrere Jahre abgeschrieben werden. Die 800-Euro-Grenze gilt für Hardware wie PC, Notebook oder Tablet sowie den Drucker, den Monitor oder die Maus. Für diese Geräte wird eine gewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren angenommen. Für Smartphones beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer fünf und für Faxgeräte sechs Jahre.

Auch beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten kann man absetzen. Ohne Nachweis erkennt das Finanzamt 20 Prozent der Kosten und höchstens 20 Euro pro Monat als Werbungskosten an. Aufwendungen für Computer-Kurse und Software-Schulungen werden voll als Werbungskosten anerkannt, wenn die Fortbildung mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Das muss im Zweifel nachgewiesen werden.

Die detaillierte Auflistung und Aufteilung der Kosten für Homeoffice, IT und Fortbildungen lohnt sich nur, wenn die gesamten berufsbedingten Kosten 1.000 Euro überschreiten. Werbungskosten bis 1.000 Euro erkennt das Finanzamt pauschal ohne Auflistung und Nachweis steuermindernd an. **KF**



RÜCKENWIND FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Mit unserem Business-Kredit

- Einfach beantragt mit wenigen Unterlagen
- Schnelle Entscheidung i. d. R. innerhalb von 24 Stunden
- Flexibel dank Sonderzahlungen

#chefsein
targobank.de/geschaeftskunden



Urteil: Nur der Arzt darf mit dem Laser arbeiten

Nur noch Ärzte dürfen seit dem 31. Dezember 2020 Tattoos mit einem Laser entfernen. Das sagt die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV).

Gegen das Verbot, ohne diese Qualifikation Laser-Geräte zu bedienen, zog eine Heilpraktikerin, die jahrelang Tattoos mit dem Laser behandelt hatte, vor Gericht – ohne Erfolg. Der Ärztevorbereit sei wirksam und insbesondere mit höherrangigem Recht vereinbar, erklärten die Richter. Der Eingriff in das Recht der Berufswahlfreiheit der Heilpraktikerin sei aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt. Der Ärztevorbereit diene angesichts des Gefährdungspotenzials bei der Anwendung von Lasern und anderen optischen Strahlungsquellen an der menschlichen Haut dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Entlastung des Gesundheitswesens durch die Vermeidung von Fehlbehandlungen und schädlichen Nebenwirkungen. Das Interesse der Antragstellerin an der Fortführung ihres gewerblichen Angebots sei demgegenüber eindeutig weniger gewichtig. Zwar könne die Heilpraktikerin ihre berufliche Betätigung nur weiterführen, wenn sie den nun geltenden Fachkundanforderungen genügendes Personal einstelle. Diese wirtschaftliche Belastung sei aber durch die Kunden refinanzierbar, da die betreffenden Behandlungen auf dem Markt nur noch von gleich qualifizierten Personen erbracht werden dürften (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11. März 2021, Az. 7 L 2665/20). **AKI**

MELDUNGEN

Corona Kollegen anzuhusten kostet den Job



Wer in Corona-Zeiten bewusst einen Kollegen aus nächster Nähe anhustet und sagt, er hoffe, dass dieser Corona bekomme, kann gefeuert werden. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hält eine fristlose Kündigung bei einem solchen Verhalten grundsätzlich für wirksam. Weil er im März 2020 bewusst einen Kollegen vorsätzlich aus einem Abstand von einer Armlänge angehustet hatte und meinte, er hoffe, dass dieser Corona bekomme, verletzte ein Zerspanungsmechaniker erheblich seine arbeitsrechtliche Rücksichtnahmepflicht. Wenn der Arbeitnehmer auch im Übrigen deutlich mache, dass er nicht bereit sei, die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, reiche auch eine Abmahnung nicht, so das Urteil (LAG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2021, Az. 3 Sa 646/20). **AKI**

Kündigung

Kollegen auf der Toilette eingesperrt

Nur mit einem Tritt gegen die Tür konnte sich ein Arbeitnehmer aus der Toilette befreien. Sein Kollege hatte diese im Streit abgesperrt. Der Missetäter kassierte dafür die fristlose Kündigung. Zu Recht, sagt das Arbeitsgericht Siegburg. Hierdurch wurde der Kollege seiner Freiheit beraubt. Dies sei eine erhebliche Pflichtverletzung. Außerdem sei durch das Verhalten das Eigentum des Arbeitgebers beschädigt worden (Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 11. Februar 2021, Az. 5 Ca 1397/20). **AKI**



Was tun bei gestiegenen Materialpreisen?

RECHT: Die Baustoffpreise explodieren derzeit. Handwerker fragen sich: Kann ich die Steigerungen an die Kunden weitergeben? Lesen Sie hier, was eine Rechtsexpertin dazu sagt.

VON ANNA REHFELDT

Die Preise für Baustoffe wie Holz, Dämmmaterial oder Stahl steigen derzeit exorbitant. Wie lange überhaupt noch Lieferungen kommen, kann keiner sagen. Für Handwerksbetriebe stellt sich außerdem die Frage: Kann ich die gestiegenen Kosten an meinen Kunden weitergeben oder muss ich die Mehrkosten selbst zahlen? Zur Beantwortung dieser Frage kommt es vor allem darauf an, in welcher Phase sich der Vertrag befindet:

1. Laufende Bauverträge

Wurde der Vertrag bereits geschlossen und befindet sich aktuell in der Durchführungsphase, sind Handwerksbetriebe grundsätzlich an die vereinbarten Preise gebunden.

Sonderkündigungsrecht nach VOB/B: Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn in dem Vertrag eine wirksame Preisgleitklausel (dazu mehr im Infokasten rechts) enthalten ist. Fehlt es an einer wirksamen Preisgleitklausel, können Betriebe versuchen, mit dem Auftraggeber eine einvernehmliche Änderungsvereinbarung herbeizuführen. Wurde in den Vertrag zwar keine Preisgleitklausel, gleichwohl aber die VOB/B wirksam einbezogen, kann der Auftragnehmer unter Umständen von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 7 VOB/B Gebrauch machen. Hierfür muss es jedoch zu einer Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen von mindestens drei Monaten gekommen sein. Achtung: Das Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 7 VOB/B erfordert nicht, dass die Arbeiten bereits angefangen wurden. Vielmehr reicht es auch aus, dass sich der vertragliche Beginn um mehr als drei Monate verschiebt. Diese Frist gibt Handwerksbetrieben zugleich aber auch die Möglichkeit, Nachverhandlungen hinsichtlich der Materialpreise vorzunehmen (siehe unter „Höhere Gewalt“). Bei einem reinen BGB-Vertrag besteht ein solches Sonderkündigungsrecht jedoch nicht automatisch. In diesen Fällen muss es gesondert vereinbart worden sein.

Sonderfall: Höhere Gewalt: Eine Sonderkonstellation stellt die höhere Gewalt oder „Force Majeure“ dar. Dazu ein Beispiel: Der Lieferant kann aufgrund von Marktstörungen, die er selbst nicht verschuldet hat, nicht liefern, und die Arbeiten des Auftragnehmers müssen infolgedessen pausieren. Nachdem die Arbeiten wieder aufgenommen wurden, kommt es zu erheblichen Preissteigerungen. Können Betriebe diese Materialpreiserhöhungen nun an ihre Kunden eins zu eins weitergeben? (Achtung: Das Verhältnis des Lieferanten zum Handwerksbetrieb soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Lieferanten haben sich in ihren AGB allerdings im Regelfall für solche Fälle abgesichert. Ob diese AGB-Klausel dann aber auch wirksam ist, muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden.)

Im Verhältnis des Handwerksbetriebs zum Kunden gelten in Fällen von Force Majeure folgende Grundsätze: Tritt ein Verzug und infolgedessen eine Preiserhöhung ein, die weder der auftraggebende Kunde noch der Auftragnehmer zu verschulden haben, muss der Auftraggeber bei einem BGB-Vertrag dem Auftragnehmer die Lohn- und Materialmehrkosten nicht ersetzen. Der Handwerksbetrieb muss in diesen Fällen also entweder eine einvernehmliche Lösung mit dem Auftraggeber herbeiführen oder er muss die gestiegenen Kosten selber tragen (siehe Punkt 1).

Für Auftragnehmer existiert zudem auch kein Kündigungsrecht wegen kurzfristiger erheblicher Preissteigerung. Eine Ausnahme kann allerdings bei Verträgen gelten, bei denen die VOB/B wirksam einbezogen wurde (siehe oben zu Punkt 1). Denn kommt es aufgrund der Lieferprobleme zu einer Verzögerung von mindestens drei Monaten, kann das Sonderkündigungsrecht gemäß § 6 Abs. 7 VOB/B greifen, inklusive der Möglichkeit, in Preisverhandlung mit dem Auftraggeber zu gehen.

Praxistipp: Da in der Praxis in der Regel nicht klar sein wird, wie lange die Lieferverzögerung dauert, sollten Handwerksbetriebe unbedingt eine Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B nachweislich an den Auftraggeber senden.

2. Zukünftige Angebote und Bauverträge

Für die Zukunft sollten sich Betriebe hinsichtlich ihrer Angebote und Verträge doppelt absichern. Hierzu sollten Betriebe zum einen ihre Angebote stets zeitlich befristen und zum zweiten sich Materialpreise von ihrem Lieferanten verbindlich zusichern lassen. Denn auch Lieferanten sind an Verträge gebunden, sofern sie sich kein Schlupfloch eingebaut haben. Achtung: Viele Lieferanten haben sich in ihren AGB ein Kündigungs- oder einseitiges Preisanpassungsrecht eingeräumt, wonach sie bei unvorhergesehenen Umständen – wie etwa höherer Gewalt – eine Preiserhöhung einseitig vornehmen dürfen. Ob solche AGB-Klauseln wirksam sind, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Betriebe sollten sich im Zweifel Rechtsrat einholen.



Betriebe sollten ihre Angebote stets zeitlich befristen und sich Materialpreise von ihrem Lieferanten verbindlich zusichern lassen.

Praxistipp: Betriebe sollten auch darauf achten, dass ihre Bindungsfrist im Angebot gegenüber dem Kunden gleichlaufend ist mit der Frist für die Zusicherung der Preise vom Lieferanten. Wenn sich also der Lieferant sechs Wochen an die Preise bindet, sollte auch das Angebot für den Kunden nicht länger als sechs Wochen verbindlich sein.

„Angebot freibleibend“: In der Praxis können sich Handwerksbetriebe noch weiter absichern, indem sie in ihrem Angebot den Zusatz „Angebot freibleibend“ aufnehmen. Denn hiermit wird der eigentliche Vertragsschluss nach hinten verschoben, was Betrieben einen zusätzlichen Planungsspielraum verschaffen kann. Will der Betrieb den Vertrag sodann zu seinen angebotenen Preisen abschließen, weil etwa keine relevante Preissteigerung erfolgt ist, kann er dies durch eine verbindliche Auftragsbestätigung tun. Will der Betrieb hingegen den Vertrag nicht mehr oder nicht mehr zu den ursprünglichen Preisen abschließen, unterlässt er einfach die Auftragsbestätigung und lässt den Vertragsschluss platzen, da sein Angebot ja „freibleibend“ war. Achtung: In jedem Fall muss der Kunde klar erkennen können, dass das Angebot freibleibend, also nicht verbindlich ist. Der Hinweis muss demnach im Angebot deutlich erkennbar sein!

DIE AUTORIN IST RECHTSANWÄLTIN UND LL.M. IN BERLIN
ra-rehfeldt.de

PREISGLEITKLAUSELN

Preisgleitklauseln in Bezug auf die Materialkosten scheinen eine weitere Alternative zu sein, um sich absichern zu können. Betriebe sollten hierbei aber stets beachten, dass Preisgleitklauseln (auch Stoff- oder Materialpreisgleitklauseln genannt) von der Rechtsprechung sehr streng bewertet werden, insbesondere dann, wenn eine solche Klausel gegenüber Verbrauchern verwendet wird. Praxistipp: In AGB sollte man Preisgleitklauseln nicht aufzunehmen versuchen! Wenn überhaupt, dann sollte man solche Vereinbarungen individuell mit dem Kunden aushandeln und vereinbaren. Denn in AGB sind derartige Klauseln im Regelfall unwirksam.

Musterformulierungen

Betriebe können sich in ihren Angeboten und Bauverträgen beispielsweise an folgender Formulierung orientieren: „Ändern sich für das Bauvorhaben XYZ die Markt- oder Einkaufspreise der Materialien aus dem Angebot des Auftragnehmers vom tt.mm.jjjj zum Zeitpunkt der Ausführung um mehr als fünf Prozent, ändern sich die vertraglichen Materialpreise der jeweiligen Position entsprechend, vorausgesetzt, die Änderung ist nachweislich nicht auf Umstände zurückzuführen, die der Auftragnehmer einseitig zu vertreten hat. Das gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen.“

Soll eine Preisgleitklausel mit dem Ablauf der Bindungsfrist im Angebot des Auftragnehmers kombiniert werden, kann die folgende Formulierung als Orientierung dienen: „Die im Angebot vom tt.mm.jjjj benannten Preise zum Bauvorhaben XYZ sind Festpreise, sofern der Baubeginn/ Fertigstellung bis spätestens tt.mm.jjjj erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt: Ändern sich für das Bauvorhaben XYZ die Markt- oder Einkaufspreise der Materialien aus dem Angebot des Auftragnehmers vom tt.mm.jjjj zum Zeitpunkt der Ausführung um mehr als fünf Prozent, ändern sich die vertraglichen Materialpreise der jeweiligen Position entsprechend, vorausgesetzt, die Änderung ist nachweislich nicht auf Umstände zurückzuführen, die der Auftragnehmer einseitig zu vertreten hat. Das gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen.“

Praxistipp

Betriebe sollten ihre Preis Anpassung immer begründen und mit Nachweisen von ihren Lieferanten belegen können. Denn damit erreicht man eher eine Akzeptanz beim Auftraggeber als bei einer stillschweigenden Erhöhung.

Neues zu Gutscheinen und Sachbezug für Mitarbeiter

GEHALTSEXTRAS: Steuerfreie Gehaltsextras sind als Teil der Mitarbeitermotivation nicht wegzudenken. Was Arbeitgeber zur 44-Euro-Sachbezugs Grenze wissen müssen und worauf sie sich ab 2022 einstellen sollten.

VON BIRGIT ENNEMOSER

Viele Arbeitgeber motivieren ihre Mitarbeiter monatlich mit einem 44-Euro-Gutschein. Für Arbeitnehmer sind die 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Wichtig ist: Bei dieser Freigrenze handelt es sich um einen Monatsbetrag. Eine Umrechnung in einen Jahresbetrag ist nicht zulässig. Nicht ausgeschöpfte Beträge können deshalb auch nicht auf andere Monate „übertragen“ werden. Außerdem ist wichtig, dass das Überschreiten der 44-Euro-Grenze um nur einen einzigen Cent im Monat zur vollständigen Sozialversicherungs- und Steuerpflicht für den Gesamtbetrag führt.

Erhält ein Arbeitnehmer in einem Monat mehrere Sachbezüge, müssen diese addiert werden. Um alle Bestandteile zu erkennen, ist es wichtig, eine stetige Abstimmung vorzunehmen, also Kassenbuchungen und alle sonstigen Rechnungen sowie eventuell über die Reisekosten eingehenden Belege zu prüfen. Allzu leicht kann sonst ein Sachverhalt übersehen werden.

Eine Besonderheit bei den Sachbezügen sind Warengutscheine, die bei einem Dritten eingelöst werden können. Die Regeln bei diesen Gutscheinen sind streng. Ab 2022 müssen sie zudem bestimmte Kriterien des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erfüllen, damit sie nicht als Barlohn gelten. Das Bundesfinanzministerium hat am 13. April 2021 Details dazu veröffentlicht.

Was bereits jetzt nicht zulässig ist und was gerade kleinere Betriebe immer wieder fälschlicherweise tun: Gutscheine auf eigenem Papier mit Firmenlogo auszustellen, die den Mitarbeiter berechtigen, sich dafür etwas im Wert von 44 Euro zu kaufen oder auch im Wert von 44 Euro zu tanken und diesen Beleg dann im Unternehmen vorzulegen und diesen abzurechnen. Solche Gutscheine gelten als steuerpflichtiger Barlohn.

Sachbezüge sind zum Beispiel Tankgutscheine einer bestimmten Tankstelle oder Tankstellenkette. Diese werden monatlich ausgehändigt. Auch sogenannte Center- oder Citychecks, die die Mitarbeiter beim örtlichen Einzelhandel einlösen können, gelten als Sachlohn. Ein verbreitetes Modell sind Mitarbeiterkarten von Anbietern wie Sodexo, Bonago oder Edenred. Diese Karten werden monatlich oder bei Bedarf vom Arbeitgeber geladen und können nach Belieben eingesetzt werden. Die Partner der Kartenanbieter bieten Optionen zum Einkauf im stationären Handel und im Internet. Ein Vorteil dieser Karten ist, dass das Geld bereits beim Arbeitgeber als geflossen gilt, wenn die Karte gekauft oder der Gutschein angeschafft und an den Arbeitneh-



mer übergeben wurde. Der Mitarbeiter kann den Gutschein auch erst zu einem späteren Zeitpunkt einlösen.

In den letzten einhalb Jahren gab es umfangreiche Diskussionen zur Nutzung der Mitarbeiterkarten. Entfacht wurden diese aufgrund von zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs von 2018, in denen die weitere Differenzierung von Sachbezügen und Geldleistungen zum Streitthema wurde. Im Juli 2019 sollte die Abgrenzung von Geldleistungen und Sachbezügen über das Jahressteuergesetz erfolgen, aber erst im November 2019 beschloss der Bundestag mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Anpassungen. Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, werden nun grundsätzlich als Geldleistung gewertet. Die Übergabe solcher Geldleistung an einen Arbeitnehmer ist dann steuer- und sv-pflichtiger Arbeitslohn.

Bei der Auswahl des Kartenpartners müssen Arbeitgeber auf die Details achten. Bei den Kartenanbietern gibt es Unterschiede im Umfang der Akzeptanzstellen der Karten, bei der optischen Gestaltung der Karten (mit Firmenlogo oder nicht), bei der Unterstützung der Arbeitgeber zum Einsatz im Rahmen der Mitarbeiterbindung, bei

der Preisgestaltung für die Nutzung und bei den Einlösoptionen. Es ist also sehr wichtig, sich hier einen genauen Überblick zu verschaffen, da zum Beispiel die Einlösoption der Karte in Form eines direkten Zahlungsmittels die steuerfreie Option des Sachbezugs komplett ausschließen kann. Momentan gibt es folgende Varianten:

Closed-Loop-Karten: Darunter versteht man Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Aussteller des Gutscheins berechtigen, etwa aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel oder einer Drogeriemarktkette. Diese gelten als Sachbezug.

Controlled-Loop-Karten: Damit bezeichnet man Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller des Gutscheins, sondern auch bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen berechtigen, etwa Centergutscheine oder City-Cards, die zum Einkauf im Handel und zum Essengehen in Restaurants berechtigen. Auch diese gelten als Sachbezug.

Open-Loop-Karten: Dies umfasst Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs verwendet werden können. Das sind bestimmte Geldkarten (einschließlich Guthabekreditkarten), die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen

oder für den Erwerb von Devisen verwendet und als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können. Dies wäre eine klassische Barlohnfunktion und damit kein Sachbezug.

Bis zum Jahr 2021 gibt es einen sogenannten Nichtanwendungserlass, das heißt die bisherigen Closed-Loop und Controlled-Loop-Karten könnten bis 31. Dezember 2021 noch eingesetzt werden, ab 1. Januar 2022 greift dann die enge Auslegung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes. Die Kartenanbieter erarbeiten dazu gerade finale Lösungen. Neu hinzugekommen ist auch die Anforderung, dass Gutscheine und Geldkarten zusätzlich zum ohnehin geleisteten Arbeitslohn gezahlt werden müssen. Bereits die Wahlmöglichkeit bei einer Gehaltserhöhung zwischen einer Mitarbeiter-Card und einer Bruttoerhöhung verstößt gegen diese neue Anforderung.

Ab 1. Januar 2022 erhöht sich der Sachbezugsbetrag dann auf 50 Euro. Alles in allem eine gute Geschichte. Die Entlastung von umfangreichen Anpassungen rückwirkend für Sachbezugskarten, die gar nicht mehr bis 2019 rückwirkend möglich gewesen wäre. Der Anpassungsbedarf der Karten ab 2022, an dem die Anbieter bereits arbeiten, und Erhöhung des dafür nutzbaren Betrages.

DIE AUTORIN IST GESCHÄFTSFÜHRERIN DER AUREN PERSONAL SERVICES STUTTGART.



Ab 1. Januar 2022 erhöht sich der Sachbezugsbetrag auf 50 Euro. Alles in allem ist das eine gute Geschichte.

BIRGIT ENNEMOSER, GESCHÄFTSFÜHRERIN AUREN PERSONAL SERVICES

SO NICHT

Beispiel 1: Der Betrieb übergibt einem Mitarbeiter einen selbst gebastelten Gutschein für den Kauf von Spielwaren im Wert von 40 Euro. Der Mitarbeiter legt den Beleg des Kaufhauses vor, um den Gutscheinbetrag ausgezahlt zu bekommen. Nach neuer Rechtsprechung ist diese Handhabung nicht mehr umsetzbar, da es sich seit dem 1. Januar 2020 hierbei um eine nachträgliche Kostenerstattung handelt und die 40 Euro somit steuerpflichtig sind.

Beispiel 2: Eine Mitarbeiterin erhält eine zweckgebundene Zahlung für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio. Der Fitnesszuschuss beträgt dabei monatlich 40 Euro. Das ist seit 2020 als Geldleistung zu werten und somit steuerpflichtig anzusetzen.

Beispiel 3: Ein Mitarbeiter erhält monatlich eine Geldkarte in Höhe von 44 Euro. Besonders an dieser Karte ist, dass sie über eine Barauszahlungsfunktion verfügt. Auch diese Form der Geldkarte wird nicht mehr als Sachlohn zugelassen. Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder sogar über eine eigene IBAN verfügen, müssen als Geldleistung behandelt werden.

BUCHTIPP/VERLOSUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren für jeden Betrieb. Doch wie macht man die Angestellten glücklich und erreicht somit, dass sie gerne im Unternehmen bleiben? Gehaltsextras sind ein beliebtes Mittel zur Mitarbeitermotivation. Der Ratgeber „Gehaltsextras“ von Birgit Ennemoser ist gerade in der siebten Auflage im Verlag der Datev eG erschienen.

Das Deutsche Handwerksblatt verlost fünf druckfrische Exemplare. Der Einsendeschluss ist der 30. Juni 2021.

handwerksblatt.de/gehaltsextras

Den Ratgeber können Sie auch bestellen über den Buchshop der Verlagsanstalt Handwerk:



Birgit Ennemoser
Ratgeber Gehaltsextras
Datev, 245 Seiten,
7. Auflage, 19,99 Euro

vh-buchshop.de/gehaltsextras

Corona-Bonus wird bis März 2022 verlängert

SONDERPRÄMIE: Die steuerfreie Corona-Prämie geht in die Verlängerung. Noch bis Ende März 2022 sollen Arbeitgeber die Möglichkeit haben, den Bonus zu zahlen.

Der Corona-Bonus, den Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für besonderen Einsatz in Pandemie-Zeiten steuerfrei zahlen können, wird bis Ende März 2022 verlängert. Der Bundestag hat einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates wird am 28. Mai 2021 erwartet. Jeder Beschäftigte in Deutschland kann den Bonus erhalten, auch diejenigen, die bereits 2020 eine Sonderzahlung bekommen haben, wo der Höchstbetrag von 1.500 Euro aber noch nicht ausgeschöpft wurde. Seit Beginn der Pandemie haben schon viele Unternehmen auch im Handwerk einen solchen Bonus spendiert. Bis zu einer Höhe von 1.500 Euro verbleibt die Sonderzahlung für den Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei der Einführung des Corona-Bonus war

vorgesehen, dass das Geld bis zum 31. Dezember 2020 auf dem Konto des Arbeitnehmers sein muss, damit die Prämie ohne Abzüge bei den Beschäftigten ankommt. Kurz vor dem Jahreswechsel wurde dies bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Jetzt sollen Arbeitgeber sogar bis 31. März 2022 die Möglichkeit erhalten, Corona-Sonderzahlungen zu gewähren. Die Verlängerung soll den gegebenenfalls vorhandenen Liquiditätsgaps vieler Arbeitgeber Rechnung tragen.

Das heißt zwar nicht, dass den Mitarbeitern 2021 und 2022 erneut eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro ausgezahlt werden kann. Es bleibt bei der Höchstgrenze von 1.500 Euro – lediglich der Zeitraum, in dem die Sonderzahlung gewährt werden kann, wurde verlängert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im vergangenen Jahr ihren Beschäftigten vielleicht 200 Euro zusätzlich

zum Lohn spendiert haben und noch etwas „nachschießen“ möchten, oder diejenigen, die jetzt dazu entschließen, eine solche Prämie auszuzahlen, haben dadurch länger Zeit. Die Zahlung von mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 Euro soll auf diesem Weg möglich sein. Heißt umgekehrt aber auch: Wer im Jahr 2020 bereits 1.500 Euro als Corona-Bonus von seinem Arbeitgeber erhalten hat, kann 2021 oder 2022 nicht nochmals einen steuerfreien Corona-Bonus bekommen.

Voraussetzung ist immer, dass die Sonderzahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, und der Arbeitgeber muss die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufzeichnen. Bei der Corona-Prämie gilt das Zuflussprinzip. Die Zahlung muss bis 31. März 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers sein, damit die Steuerbefreiung wirksam ist. **KF**

MELDUNGEN

Corona Härtefallhilfen stehen bereit

Unternehmen und Soloselbstständige, die bei Corona-Hilfsprogrammen wie der Überbrückungshilfe durchs Raster gefallen sind, können jetzt die Härtefallhilfen beantragen. 1,5 Milliarden Euro haben Bund und Länder dafür zur Verfügung gestellt. Die Anträge auf Härtefallhilfen werden bei den Ländern gestellt und auch von ihnen bewilligt. Die Anträge müssen Betroffene genau wie die Überbrückungshilfe über prüfende Dritte, also über einen Steuerberater oder Rechtsanwalt, einreichen. Bei den Härtefallhilfen handelt es sich um eine Ermessensleistung der Länder, es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Erstattet werden Fixkosten mit einem Zuschuss bis 100.000 Euro. Die Hilfen berücksichtigen die Monate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die Überbrückungshilfe III können noch bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

härtefallhilfen.de

Online-Bezahlverfahren Das neue Giropay ist gestartet

Unter dem Namen Giropay führen die deutschen Banken und Sparkassen ihre Online-Bezahlverfahren Paydirekt, Giropay und Kwitt zusammen. Giropay soll die deutsche Alternative zum US-Konkurrenten PayPal sein und das Girokonto stärken. Kunden können damit im Onlineshop bezahlen, Freunde können sich untereinander Geld überweisen. Händler und Nutzer würden von einer „leistungsfähigen und effizienten Zahlungslösung mit hoher Akzeptanz im deutschen Markt“ profitieren. Verbraucher würden von erweiterten Zahlungsmöglichkeiten und einer größeren Anzahl von Händlern profitieren, bei denen sie mit ihren Online-Banking-Zugangsdaten bezahlen können, sagt Joachim Schmalz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Im Mai ist die Übergangsphase gestartet.

giropay.de

„Eine noch nie dagewesene Herausforderung“

BILANZ: Der Ausbildungsmarkt musste coronabedingt erhebliche Einbußen verkraften. Für BIBB-Präsident Esser ist Ausbilden das Gebot der Stunde. Über die Aktion „Sommer der Berufsbildung“ sollen neue Bewerber gewonnen werden.

Die Rückgänge am Ausbildungsmarkt sind nicht ausschließlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Schon vor Corona hatte das BIBB mit Blick auf die sinkende Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger sowie des anhaltenden Trends zu höheren Bildungsabschlüssen Rückgänge bei Angebot und Nachfrage sowie bei der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge prognostiziert“, erklärte Friedrich Hubert Esser anlässlich der Veröffentlichung des Datenreports zum Berufsbildungsbericht der Bundesregierung. Für den Präsidenten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) bedeuten die starken Rückgänge im Jahr 2020 mit Blick auf die zukünftige Fachkräftesicherung eine noch nie dagewesene

nahmen zu, auch weil viele Maßnahmen zur Berufsorientierung und zur Zusammenführung von Angebot und Nachfrage nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnten. In der Folge fiel die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2020 deutlich niedriger aus als im Jahr zuvor. Mit 467.500 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen wurden 57.600 Verträge (-11,0 Prozent) weniger abgeschlossen als 2019. Der Rückgang fiel somit höher aus als während der Weltfinanzkrise zwischen 2008 und 2009 (-52.000 bzw. -8,4 Prozent).

Hintergrund: Der Datenreport des BIBB ergänzt den Berufsbildungsbericht der Bundesregierung. Er enthält umfassende Informationen und Analysen zur Entwicklung der Berufsbildung in Deutschland.

rechnen. „Daher treffen wir schon jetzt Maßnahmen für das kommende Ausbildungsjahr, um junge Menschen und Betriebe für die berufliche Bildung zu gewinnen.“ Zusammen mit den Partnern in der Allianz für Aus- und Weiterbildung will die Bundesbildungsministerin die Information und Werbung zur beruflichen Bildung verstärken. Als Beispiel nannte sie die Aktion „Sommer der Berufsbildung“ (siehe Artikel rechts „Neue Formate testen“). Darüber sollen mehr junge Menschen und Betriebe für die berufliche Bildung gewonnen werden. Zugleich stabilisiere man mit dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“ das Ausbildungsangebot.

Eine gute Nachricht ist aus Sicht von Karliczek der Anstieg um fast drei Prozent

BERUFSBILDUNGSBERICHT

Der Berufsbildungsbericht 2021 der Bundesregierung ist im Internetangebot des Bundesbildungsministeriums abrufbar.

bmbf.de

Der vom Bundesinstitut für Berufsbildung verfasste Datenreport zum Berufsbildungsbericht kann als vorläufige Fassung im PDF-Format kostenlos von der Website des BIBB heruntergeladen werden. Das Thema des diesjährigen Schwerpunktkapitels lautet „Höherqualifizierende Berufsbildung – Wege des beruflichen Aufstiegs“. Die Print-Version des BIBB-Datenreports wird voraussichtlich im Juli/August zur Verfügung stehen.

bibb.de/datenreport-2021

Neue Formate testen

„Das duale Ausbildungssystem in Deutschland ist trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie insgesamt robust. Das bestätigt jetzt auch der Berufsbildungsbericht der Bundesregierung“, erklärt Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer. Die Handwerksbetriebe seien weiter stark engagiert und halten ihr umfassendes Ausbildungsengagement aufrecht. Jungen Menschen werde so auch weiter ein erfolgversprechender Einstieg ins Berufsleben geboten. „In allen Ausbildungsberufen stehen vielfältige Zukunftschancen offen, die Perspektiven, einen passenden Ausbildungsplatz zu erhalten, sind gut“, meint der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH).

Die aktuell fortgeltenden Einschränkungen machen es aber weiter nötig, neue Formate in der



Um wieder mehr junge Menschen für eine Ausbildung zu gewinnen, wird die Aktion „Sommer der Berufsbildung“ gestartet.



In einem „Sommer der Berufsbildung“ wollen wir die Vielfalt der beruflichen Ausbildung intensiv bewerben.

HANS PETER WOLLSEIFER,
ZDH-PRÄSIDENT

Bewerbung der Ausbildungsplätze einzusetzen und neue Wege zu gehen. Die Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks setzen deshalb als Alternative zu Präsenzveranstaltungen auf anschauliche und zielgruppengerechte Video- und Online-Informationen sowie digitale Sprechstunden. „Diese Angebote bis hin zu Online-Speeddatings müssen jetzt noch stärker von den allgemeinbildenden Schulen in den Präsenz- und Distanzunterricht eingebunden werden“, fordert Wollseifer. Schülerinnen und Schüler brauchen gerade jetzt einen umfassenden Einblick in die vielfältigen Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Handwerk.

Diesen Einblick wolle man zusammen mit den Partnern der Allianz für Aus- und Weiterbildung in einem „Sommer der Berufsbildung“ zum Schwer- und Höhepunkt der gemeinsamen Anstrengungen machen. Im Rahmen dieser Aktion soll die Vielfalt der beruflichen Ausbildung, wenn möglich durch Betriebspraktika oder Kennenlertage, intensiv beworben werden. „Zudem sollen mit Feriencamps der Handwerksorganisation in Vorbereitung auf den Ausbildungsstart die Vorfreude gesteigert und wo nötig Lerndefizite aufgrund von Schließungen behoben werden“, so Handwerkspräsident Hans Peter Wollseifer.

Herausforderung. Diese müsse man entschlossen und gemeinsam angehen. „Denn nur wer gerade jetzt in berufliche Aus- und Weiterbildung investiert, wird morgen bei wieder anspringender Konjunktur über die dringend benötigten Fachkräfte verfügen und so unseren Wohlstand dauerhaft sichern“, meint Esser. Den Fachkräftebedarf durch berufliche Aus- und Weiterbildung zu sichern, sei und bleibe die beste Strategie. Dadurch gewannen die Unternehmen genau die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den eigenen betrieblichen Anforderungen am besten entsprechen. Umso wichtiger sei es, vor allem diejenigen Branchen zu unterstützen, die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen sind, damit auch sie ihr Ausbildungsengagement in möglichst großem Umfang aufrechterhalten können.

Erhebliche Einbußen

Seit mehr als einem Jahr bestimmt die Corona-Pandemie maßgeblich das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland. So musste auch der Ausbildungsmarkt erhebliche Einbußen verkraften. Im Vergleich zum Vorjahr sank das Ausbildungsangebot 2020 um 50.700 Stellen (-8,8 Prozent) auf 527.400. Die Zahl der jungen Menschen, die eine Ausbildungsstelle nachfragten, verringerte sich um 53.000 (-8,9 Prozent) auf 545.700. Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt

„Die Schrumpfung des Ausbildungsmarktes besorgt mich zutiefst.“

Der Berufsbildungsbericht für das Jahr 2020 zeigt, dass die Corona-Pandemie den Ausbildungsmarkt vor große Herausforderungen gestellt hat“, so Bundesbildungsministerin Anja Karliczek (CDU). Im vergangenen Jahr seien sowohl das Ausbildungsangebot der Betriebe als auch die Nachfrage junger Menschen nach einer Ausbildung nahezu parallel zurückgegangen. Die Folge: Der Ausbildungsmarkt sei im Gesamten geschrumpft. Dies bedeute einerseits, dass junge Menschen im Jahr 2020 gute Chancen auf einen Ausbildungsplatz im dualen System hatten. Auf 100 Bewerberinnen und Bewerber kamen 106 Ausbildungsstellen. Andererseits seien insgesamt weniger Fachkräfte ausgebildet worden. „Die Schrumpfung des Ausbildungsmarktes besorgt mich zutiefst. Denn wir brauchen dringend gut ausgebildete Fachkräfte, damit unsere Wirtschaft nach der Pandemie schnell wieder wächst“, erklärte Anja Karliczek. Es bedürfe der gemeinsamen Anstrengung aller an der beruflichen Bildung beteiligten Akteure.

Auch für das kommende Ausbildungsjahr müsse man mit Herausforderungen

bei den schulischen Ausbildungen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen. Die Corona-Pandemie habe gerade die Wichtigkeit dieser Berufsgruppen für unser Gemeinwesen eindrucksvoll vor Augen geführt.

Hintergrund: Der Berufsbildungsbericht beschreibt die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und die Situation zum Beginn des Ausbildungsjahres zum Stichtag 30. September 2020. Neben den Effekten der Corona-Pandemie war der Ausbildungsmarkt im Jahr 2020 geprägt von langfristigen Trends, wie der demographischen Entwicklung und der Verschiebung hin zu höheren Schulabschlüssen sowie zu vollzeitschulischen Ausbildungen. Der Bericht zeigt einen Rückgang des Ausbildungsangebotes der Betriebe um 8,8 Prozent auf 527.400. Gleichzeitig sank die Ausbildungsnachfrage auf 496.800. Das sind 9,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um 12,8 Prozent auf 59.900 gestiegen. Für die Zahl der unversorgt gebliebenen Bewerberinnen und Bewerber ergab sich ein Anstieg um 19,7 Prozent auf 29.300 Personen. Angestiegen ist die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger einer schulischen Berufsausbildung im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen. Zudem verblieben im Vergleich zum Vorjahr mehr junge Menschen im Schulsystem zum Erwerb eines höheren Schulabschlusses.

YASMIN FAHIMI (SPD) ZUM BERUFSBILDUNGSBERICHT

Für Yasmin Fahimi, Mitglied und Obfrau der SPD-Bundestagsfraktion in der Enquetekommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“, unterstreicht der Blick zurück auf das Ausbildungsjahr 2020, wie wichtig der Schutzschirm für Ausbildung ist. „Wir dürfen in den Bemühungen, die berufliche Bildung in Deutschland zu sichern, nicht nachlassen.“ Der vorliegende Berufsbildungsbericht zeichne ein besorgniserregendes Bild: Erstmals seit der Finanzkrise sei die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge unter 500.000 gesunken. Erschwerend stelle der Bericht fest, dass sich der Ausbildungsmarkt spürbar verkleinert. „Die Lage ist zu ernst, als dass sie mit Euphemismen beschrieben werden sollte“, so Yasmin Fahimi. Das auf Initiative von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) initiierte Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bleibt aus ihrer Sicht deshalb ungebrochen wichtig. Zur Sicherung der Fachkräftebasis von morgen brauche es weiter eine Ausbildungsgarantie. Für die SPD-Fraktion im Bundestag habe die Vermittlung junger Menschen in eine betriebliche Ausbildung oberste Priorität. „Jungen Erwachsenen ohne betrieblichen Ausbildungsplatz wollen wir eine eng an der betrieblichen Praxis angelehnte Ausbildung ermöglichen“, erklärt die SPD-Bundestagsabgeordnete.



Vor rund zwei Jahren haben Julian Stechert (l.) und Niklas Spichalsky in Berlin das Start-up MySecondEar gegründet.

Hörgeräte aus der Ferne einstellen

START-UP: Julian Stechert und Niklas Spichalsky wollen traditionelles Gesundheitshandwerk mit digitalen Technologien verbinden. Ihr Start-up MySecondEar bietet die Fernanpassung von Hörgeräten an. Die Präsenz vor Ort halten sie jedoch für unverzichtbar.

VON BERND LORENZ

Zwischen Kopenhagen und Braunschweig liegen rund 500 Kilometer. Mal eben beim Hörakustiker des Vertrauens vorbeizuschauen, um das Hörgerät neu einstellen zu lassen, fiel für Niklas Spichalsky damit während seines Studiums in Dänemark flach. Die Suche nach einem neuen Modell verlief für ihn ebenso enttäuschend. Diese Erfahrung teilte er mit Julian Stechert. „Als mein Vater ein Hörgerät brauchte, ist mir aufgefallen, wie intransparent der Markt und die Preise sind.“ Für die beiden Freunde war dies der Startschuss. Vor rund zwei Jahren haben sie die MySecondEar Audiology Group GmbH gegründet. „Die Hörgeräte werden immer smarter, aber der Markt ist immer noch sehr traditionell unterwegs. Das wollen wir mit unserem Start-up ändern“, hat sich Julian Stechert vorgenommen.

Julian Stechert ist Wirtschaftsingenieur. Niklas Spichalsky hat Betriebswirtschaftslehre studiert. Keine optimalen Bedingungen, um sich in einem meistpflichtigen Handwerk selbstständig zu machen. Also haben sie sich im Bekanntenkreis umgehört. Bei ihrer Suche nach einem passenden Teammitglied waren sie erfolgreich. „Mit unserem Hörakustikermeister haben wir jemanden gefunden, der unser Geschäftsmodell spannend findet.“

Das Geschäft von MySecondEar befindet sich im Berliner Stadtteil Schöneberg. Eine feste Anlaufstelle vor Ort zu haben, ist vor allem für gesetzlich Versicherte relevant. Die Krankenkassen beteiligen sich in der Regel nur an den Kosten, wenn die Patienten bei der Anschaffung eines Hörgeräts von einem Hals-Nasen-Ohren-Arzt oder Hörakustiker beraten werden. „Unsere Akustiker und Hörberater gehen im

direkten Gespräch auf die Bedürfnisse und Ansprüche der Kunden ein, unterstützen sie bei der Wahl des richtigen Geräts und machen die erste Anpassung in der Regel im Geschäft“, sagt Julian Stechert. Die Fernanpassungen laufen über eine App, die für Android und iOS verfügbar ist.

„Seitdem die führenden Hörgerätehersteller die digitale Fernanpassung per App ermöglichen, haben wir mit ihnen diese Richtung eingeschlagen und bieten unseren Kunden diesen Service an“, erklärt der Geschäftsführer von MySecondEar. Statt im Geschäft vor dem Laptop sitzen sie im Wohnzimmer oder im Büro. Die Geräte können damit unter realen Bedingungen beim Fernsehen oder selbst während eines Meetings angepasst werden. Dazu koppeln sich die Hörgeräte via Bluetooth mit dem Smartphone, Tablet oder Laptop. Über die darauf installierte App können die Hörakustiker nun direkt online auf die Hörgeräte zugreifen und mittels eines Videoanrufs live einstellen.

Online-Strategie fürs Marketing

Doch nicht nur bei der Fernanpassung liegt der Fokus auf der Digitalisierung. Die Zielgruppe von MySecondEar sucht in erster Linie online nach einem Hörakustiker und sollte möglichst direkt auf sie stoßen. Um in den Ergebnissen der Suchmaschinen möglichst weit vorne zu stehen, investieren die beiden Gründer deshalb in die Suchmaschinenoptimierung, schalten Ads bei Google, pflegen ihr MyBusiness-Profil und sind in den sozialen Medien auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube vertreten. „Unsere Kunden sind jünger und digitalaffiner als die anderer Hörakustiker. Also müssen wir dort präsent sein, wo sie sich aufhalten“, erklärt Julian Stechert.

MySecondEar wirbt damit, dass sich Hörgeräte von jedem denkbaren Ort aus anpas-

sen lassen – „egal ob Sie sich aktuell in Berlin, New York oder einer Raumstation befinden“. Aus dem All hat sie noch niemand kontaktiert. Einmal rund um den Globus sind sie immerhin schon gekommen. Für einen Kunden, der in Australien lebt, haben die Hörakustiker des Start-ups die Geräte vorab eingestellt, nach Down Under verschickt und schrittweise eingestellt. „Aufgrund der Zeitverschiebung konnten wir das leider nicht gemeinsam machen, aber wir haben es mit dem wiederholten Feedback des Kunden geschafft.“ Die meisten Kunden seien schon nach der zweiten oder dritten Fernanpassung zufrieden. Bei Erstnutzern dauere der Prozess mitunter länger.

Berlin ist den Gründern und Geschäftsführern von MySecondEar bereits zu klein geworden. In diesem und im nächsten Jahr wollen sie weitere Fachgeschäfte außerhalb der Bundeshauptstadt eröffnen. Bei ihrer Suche konzentrieren sie sich auf die Ballungszentren. „Viele Kunden kommen aus dem Ruhrgebiet zu uns nach Berlin. Deshalb haben wir uns für Düsseldorf als neuen Standort entschieden“, kündigt Julian Stechert an. In der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt seien bereits zwei, drei Geschäfte in der näheren Auswahl, „aber noch ist nichts spruchreif“. Neben der Rheinmetropole zieht es MySecondEar mit einer Filiale auch in Richtung München.

Julian Stechert beobachtet, dass andere Anbieter die Hörgeräte komplett online verkaufen und anpassen. Dies sei bei privat Versicherten möglich, würde aber die gesetzlich versicherten Kunden ausschließen. Deshalb wollen sie unbedingt an der Kombination aus Service vor Ort und digitaler Fernanpassung festhalten. „Nur so kann man langfristig erfolgreich sein“, ist der MySecondEar-Gründer überzeugt. lorenz@handwerksblatt.de

Plattformen vom und fürs Handwerk

DIGITALISIERUNG: Studie untersucht Chancen und Risiken

Mit der neuen Studie „Plattformen vom und für das Handwerk“ untersuchen der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) und das Ferdinand-Steinbeis-Institut, wo die Chancen und die Risiken rund um digitale Plattformen für das Handwerk liegen. Aus den Ergebnissen der Studie – die im Rahmen der Zukunftsinitiative „Handwerk 2025“ vom baden-württembergischen Wirtschaftsministerium gefördert wird – werden direkte Empfehlungen für Handwerksbetriebe abgeleitet.

„Die neue Studie kommt zum richtigen Zeitpunkt“, sagt BWHT-Präsident Rainer Reichhold. Nie seien die Vielfalt an digitalen Plattformen so groß und die Entwicklungen so dynamisch gewesen. Über hundert Plattformen drängen sich mit ihrem Angebot in den bisherigen Markt des Handwerks. „Für unsere Betriebe ist das auch ein Risiko. Wenn die Anbieter originäre Aufgaben übernehmen, die bisher

dem Handwerk vorbehalten waren, droht eine enorme Wettbewerbsverzerrung.“

Durch die Corona-Krise wurde der Vormarsch digitaler Plattformen weiter beschleunigt. Die meisten Anbieter im Handwerkskontext sind Verkaufs- und Vermittlerplattformen sowie Bewertungsportale. „Viele Betriebe befürchten, sie könnten hier zum reinen Erfüllungsgehilfen der Plattformbetreiber werden“, so Reichhold. Aber: Die Plattformtechnologie ermöglichte auch enorme Chancen für das Handwerk: „Den Betrieben bieten sich hier ganz neue Möglichkeiten für eigene Geschäftsmodelle – besonders, wenn sie sich untereinander vernetzen. Plattformen können ein Weg sein, in der sich transformierenden Wirtschaftswelt schrittzuhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben.“ Betriebe können sich über Interviews beteiligen. Ansprechpartner ist Simon Hiller (simon.hiller@ferdinand-steinbeis-institut.de).

Start-up legt einen „Digitalbonus“ auf

SOFTWARE: ToolTime will die Digitalisierung im Handwerk vorantreiben. Beim Kauf von Software-Lizenzen können die Betriebe bis zu 2.000 Euro zurückerhalten.



Marius Stäcker, CEO von ToolTime

Insgesamt stellt der Softwareanbieter 100.000 Euro zur Verfügung. Die individuelle Fördersumme je Betrieb könne vor dem Kauf bei ToolTime unverbindlich angefragt werden. Die Höhe hänge davon ab, für wie viele Mitarbeiter ein Betrieb Softwarelizenzen benötigt.

„Für einen kleinen Betrieb mit zwei Softwarelizenzen kann das in etwa eine Ersparnis von 400 Euro bedeuten. Größere Betriebe mit mehreren Mitarbeitern können bis zu 2.000 Euro zurückerhalten, wenn sie ihre Büroabläufe mit ToolTime digitalisieren“, erklärt das Unternehmen. Der Digitalbonus kann so lange beansprucht werden, bis die bereitgestellten Fördermittel von 100.000 Euro aufgebraucht sind.

Marius Stäcker sieht sein Unternehmen als Vorreiter. Mit dem Digitalbonus möchte er ToolTime als nachhaltigen Digitalisierungspartner im Handwerk positionieren. „Wir sind uns bewusst, dass Fördergelder normalerweise von staatlichen Institutionen und nicht aus Start-ups kommen.“

Allerdings sei vielen Handwerksbetrieben der bürokratische Aufwand zur Beantragung öffentlicher Mittel zu hoch und zu langwierig. „Deshalb bieten wir mit unserem Digitalbonus beim Kauf von ToolTime nun einfach direkt selber eine Fördermaßnahme an – für eine einfachere Digitalisierung im Handwerk.“ lorenz@handwerksblatt.de

MELDUNGEN

Computerführerschein

Rheinland-Pfalz setzt Vereinbarung fort

Die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Stefanie Hubig (SPD) hat eine Verlängerung der Vereinbarung zur erleichterten Einführung des ICDL an rheinland-pfälzischen Schulen unterzeichnet. ICDL (International Certification of Digital Literacy – vorher bekannt als ECDL) ist ein international anerkanntes Zertifikat mit onlinegestützten Prüfungen, die den Erwerb digitaler Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigen. „Digitalisierung zu gestalten und Teilhabe zu ermöglichen, ist auch eine bildungspolitische Herausforderung. Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen deshalb früh entsprechende Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, digitale Anwendungen

und Formate zu verstehen und anzuwenden – denn das ist die Grundlage dafür, die digitale Zukunft zu gestalten“, so Stefanie Hubig. Der technologische Wandel führt zu neuen Anforderungen an Schüler und Auszubildende. Grundlegendes und kritisches Computeranwendungswissen zählt zu den zentralen Voraussetzungen zur Sicherung der Schul-, Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich der ECDL in den letzten 20 Jahren als EU-weit anerkannter Standard, mit dessen Hilfe professionelles Wissen im Umgang mit Computeranwendungen herstellerunabhängig nachgewiesen sowie zertifiziert wird. Das Zertifizierungssystem des ECDL ging als ICDL über die Grenzen Europas hinaus und wird inzwischen weltweit eingesetzt. icdl.de

Berufsschulen

Niedersachsen richtet Smart Factories ein

In Niedersachsen werden im Rahmen des Projekts „Keks 4.0“ sogenannte Smart Factories eingerichtet. An sieben berufsbildenden Schulen entstehen Lernwerkstätten, die jeweils einen Teil der Planungs-, Produktions- und Vertriebsprozesse entlang der Lieferkette abbilden. Im Zusammenwirken der Schulen in der jeweiligen Region bilden diese eine Smart Factory. Somit bekommen Schüler in ihrer beruflichen Erstausbildung, ihrer Studienvorbereitung oder in ihrer beruflichen Weiterbildung die Möglichkeit, interdisziplinäre Kompetenzen in vernetzten gewerblich-technischen und kaufmännischen Arbeits- und Geschäftsprozessen zu erwerben. Darüber

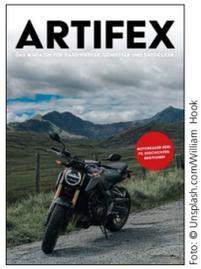
hinaus können sich auch kleine und mittlere Unternehmen in einer modernen 4.0-Umgebung fortbilden und sich regional stärker mit den berufsbildenden Schulen vernetzen. „Dieses Projekt verändert das Lernen über die Schulgrenzen hinweg“, ist der niedersächsische Kultusminister Grant Hendrik Tonne (SPD) überzeugt. Nicht nur Auszubildende gewerblich-technischer Berufe, sondern etwa auch kaufmännischer Berufe sollen sich das Thema 4.0 in all seinen Facetten erschließen können. Wirtschaftsminister Bernd Althusmann (CDU) ergänzt: „Durch die Förderung der Smart Factories können sich nicht nur die Auszubildenden von morgen besser auf die digitale Arbeitswelt einstellen, sondern es profitieren auch die Betriebe in allen Regionen Niedersachsens von einer modernen Ausbildung der nächsten Fachkräftegeneration.“

Veranstaltung

Bundesweiter Digitaltag am 18. Juni

Am 18. Juni richtet die Initiative „Digital für alle“ den bundesweiten Aktionstag für digitale Teilhabe aus. Die Teilnehmer können unter mehr als 500 Veranstaltungen verschiedenster Formate wählen. Mit dabei ist etwa das Kompetenzzentrum Digitales Handwerk. Es wird über den Einsatz von VR-/AR-Anwendungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung informiert. Anhand von praktischen Beispielen werden Möglichkeiten der verschiedenen Technologien gezeigt und deren Unterschiede erläutert. Eigene Formate können bis zum 7. Juni kostenfrei auf der Plattform registriert werden. digitaltag.eu

MELDUNGEN

Online-Magazin
Artifex für Kunst
und Kultur

Artifex, das Online-Magazin für Handwerker, Genießer und Entdecker, vereint Handwerkskunst und Kultur. Denn nichts anderes bedeutet Artifex: Die Verbindung von Handwerk und der bildenden Kunst im Kontext mit dem Mainstream unserer Zeit aus Reise, Freizeit und Lifestyle. In der ersten Ausgabe bringen Handwerker aus ganz Deutschland ihr Lieblingsessen auf den Tisch. Ob delikate Vorspeisen, raffinierte Hauptgerichte oder kleine Dessertköstlichkeiten, „Handwerk kocht“ mit Liebe und Leidenschaft. Vorgestellt werden einige der schönsten Rezepte. In Ausgabe 2/21 geht es rund. Vorgestellt werden die schönsten Radtouren in Europa. Erleben Sie urwüchsige Radstrecken in Island, kulinarische Touren in Frankreich und geschichtsträchtige Erlebnisse auf Malta. Eine Vorfreude auf Urlaub, Natur, Land und Leute. Ausgabe 3/21 stellt die Lieblingsrezepte der Motorrad-Saison vor. Artifex, das neue Online-Magazin: jetzt reinklicken! Eine kostenlose Registrierung ist erforderlich.

vh-kiosk.de

Ausstellung

Ludwig
lebt!

Foto: © Jürg Staurmann

Was wäre, wenn Ausnahmekomponist Beethoven im Hier und Jetzt gelebt hätte? „Er wäre ein schillernder Star“, ist Dr. Thomas Mania, Kurator des rock, n'popmuseum in Gronau überzeugt. Bis zum 3. Oktober zeigt das Museum einen erfrischend neuen und anderen Blick auf Beethoven, auf sein Schaffen und Leben. Präsentiert wird ein buntes und schrilles Gesamtkunstwerk, das Beethovens großen Einfluss auf die Popkultur eindrucksvoll belegt. Mit allen Sinnen können Besucher vorerst digital den Showstar des 18. und 19. Jahrhunderts erleben.

rock-popmuseum.de

Dress Code

Das Spiel mit
der Mode

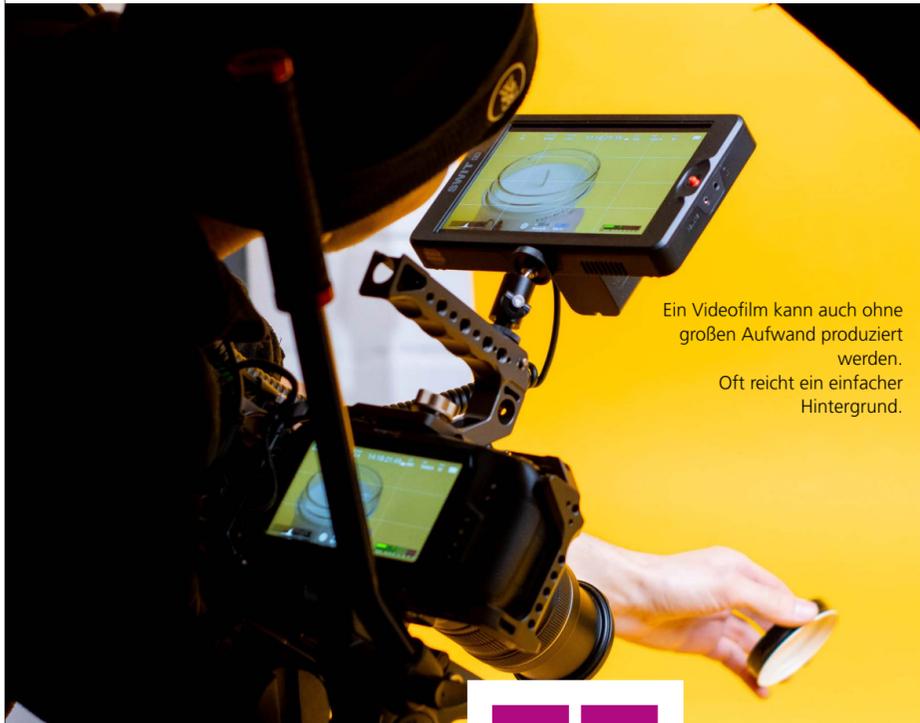
Kleiden oder Verkleiden? Die aus Japan stammende Ausstellung „Dress Code – Das Spiel mit der Mode“

zeigt auf, wie die tägliche Verwandlung die Darstellung der Persönlichkeit unterstreicht. In der Bonner Ausstellung werden Modeklassiker gezeigt und ihre Weiterentwicklung als Streetwear. Zeitgenössische Mode bekannter Designer wird zudem mit zeitgenössischer Kunst in einen interessanten Dialog gesetzt. Spielerisch wird in der Ausstellung der Umgang mit Kleiderordnungen dargestellt. Gleichzeitig geht sie der Frage nach, wie Mode als Spiegel der Gesellschaft gilt. Ob Designer-Kleid oder Jeans: Jede Kultur, Gesellschaft und Gruppe hat ihren eigenen Dresscode. Die Ausstellung ist unter den erforderlichen Hygieneauflagen bis zum 12. September in der Bundeskunsthalle zu sehen.

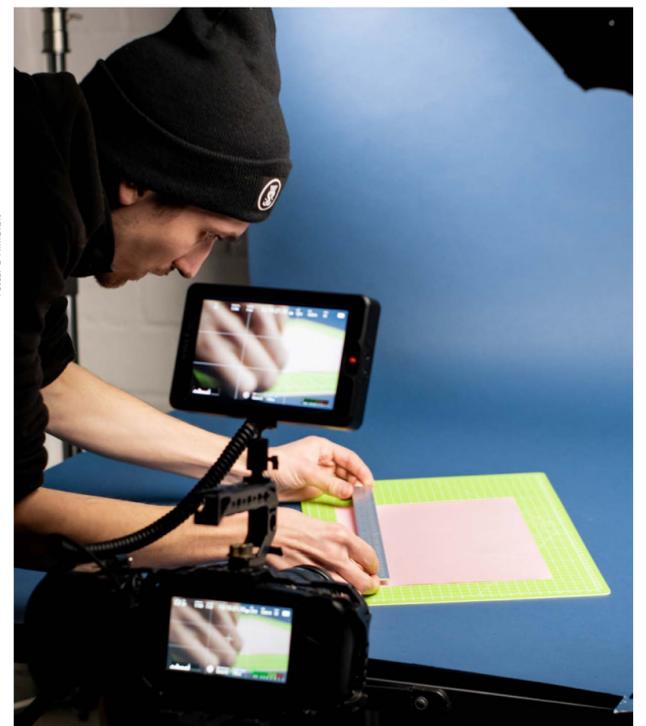
bundeskunsthalle.de

Social-Media-Marketing: Sie haben Ihr Ziel erreicht

STRATEGIE: Jeden Tag werden Tausende Videos im Netz hochgeladen. Wie mit dem eigenen Firmenprofil aus dem Gros hervorstechen? Imposante Klickzahlen allein versprechen keinen Marketingernfolg.



Ein Videofilm kann auch ohne großen Aufwand produziert werden. Oft reicht ein einfacher Hintergrund.



Das A und O für einen guten Film: die Vorbereitungen.

VON BRIGITTE KLEFISCH

Bei allen Bits und Bytes! Eine Million Views auf einem Imagefilm bei YouTube, TikTok & Co. Jede Menge Likes für die Präsentation des Unternehmens in den sozialen Kanälen. Also alles richtig gemacht! „Es ist eher wahrscheinlich, dass etwas falsch gemacht wurde“, lautet die überraschende Antwort von Sarah Wieck und dämpft damit schnörkellos die vorherrschende Begeisterung über hohe Aufrufzahlen. Für die Expertin für Social-Media-Marketing sind hohe Klickzahlen zwar ein Hinweis, dass der Film gut gemacht ist. Aber erfüllt er auch seinen Zweck? „Was nutzt es einem Dachdecker aus Dorsten, wenn einem Bauherrn aus Berlin der Film gefällt? Der wird wohl kaum nach Dorsten reisen, geschweige denn einen Auftrag erteilen.“

Und genau das ist es, was Sarah Wieck und Niklas Michalik mit ihrem jungen Unternehmen FilmOrbit erreichen wollen. Mit einer gut vorbereiteten Social-Media-Marketingstrategie eben die User ansprechen, die exakt der Zielgruppe des Unternehmens angehören. Die Dorstener kennen sich schon seit der Schulzeit. Beide studierten Film- und Fernsehproduktion sowie Regie. Mit vielen coolen Ideen im Kopf gründen sie 2020 ihr Unternehmen. „Die Entscheidung für eine eigene Firma fiel uns leicht und gleichzeitig war es ein Sprung ins kalte Wasser“, sagt Niklas Michalik. Der Sprung hat sich gelohnt. Im Februar erhalten die Jungunternehmer vom Mediengründerzentrum NRW eines von zwölf begehrten Stipendien für innovative Medien-Unternehmen.

Mit ihrem videogestützten Social-Media-Marketing haben beide eine Nische für sich entdeckt. Aus Erfahrung wissen sie, dass diese Kombination ergänzt mit der Filmproduktion ein starkes Instrument für jedes Unternehmen sein kann. Doch bevor die erste Klappe für das Video fällt, wird gemeinsam mit dem Inhaber und den Mitarbeitern an einer Strategie gearbeitet. Die Kerndaten werden erarbeitet. Was ist das übergeordnete Ziel? Was will ich erreichen? Es sollen nicht nur bestehende Kunden erreicht, sondern auch neue Kunden gewonnen werden. Wie sieht es mit den demografischen Zahlen im Umfeld der Firma aus? Reicht ein einziges Video oder wird der Chef gar zum Serienhelden in einer ganzen Reihe kurzer, prägnanter Filme? Es ist immer eine gute Idee, sich selbst im Video zu präsentieren. „Ja, es ist Arbeit“, bestätigen die Filmschaffenden und versprechen, „vor der Kamera zu stehen ist dagegen eine reine Übungssache.“



Videos sind beliebt. Sie geben einfach, schnell und verständlich Informationen weiter und wirken authentisch. Oft lohnt es sich, gleich mehrere Videos zu drehen und über einen längeren Zeitraum in Verbindung mit Beiträgen zu vermarkten.

Regelmäßig Content liefern

Videos sind beliebt. Sie geben einfach, schnell und verständlich Informationen weiter und wirken authentisch. Oft lohnt es sich, gleich mehrere Videos zu drehen und über einen längeren Zeitraum in Verbindung mit Beiträgen zu vermarkten. Dabei muss ein Video nicht gleich im Stil großer Filmproduktionen mit aufwendiger Lichttechnik und Kulisse an verschiedenen Orten produziert werden. Oft reicht es schon, wenn eine Person vor einem Hintergrund in guter Bild- und Tonqualität in einfachen Worten bestimmte Arbeitsschritte oder ein Produkt erläutert. „Was zählt, ist der Inhalt“, bevorzugen die Filmemacher aus dem Kammerbezirk Münster ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Aufwand und dem inhaltlichen Mehrwert. Gleichzeitig geben sie eine

Faustregel mit: Wer dauerhaft Erfolge in der Social-Media-Welt erzielen möchte, der muss regelmäßig Content liefern, immer Ausschau nach neuen Kanälen und dem aktuellen Mainstream halten. Bei diesem Zeitaufwand braucht es einfach Experten.

Wie Sarah und Niklas. Sie sind täglich im World Wide Web unterwegs. Immer auf der Suche nach einer angesagten Plattform und aktuellen Anforderungen der bestehenden Medien. „Drei Reels, zwei IGTVs, jeden Tag ein neues Posting und sieben bis zehn Stories pro Tag“, listet Sarah Wieck kurz den gegenwärtigen Anspruch von Instagram auf. „Das können selbst Influencer nicht leisten“, betont die Marketingfrau, dass beide Jungunternehmer mindestens einen halben Tag und mehr damit beschäftigt sind, aus Tausen-

den von Daten die herauszufiltern, die für ihren Kunden wichtig sind.

Gab es in der analogen Ära für jeden Pott einen Deckel, gibt es auch im digitalisierten Zeitalter für jedes Handwerksunternehmen eine passende Plattform. Noch sind diese Betriebe eher rar im Social-Media-Bereich unterwegs. „Deshalb wäre ein Einstieg jetzt goldrichtig.“ Wohin der Weg führen wird, das wissen auch Sarah Wieck und Niklas Michalik nicht. Ihre Prognose: „Wir gehen fest davon aus, dass es immer weiter geht. Ob es Facebook oder Instagram noch in einem Jahr gibt? Keine Ahnung!“ Aber das Schöne: Es wird mit Sicherheit irgendetwas Neues am virtuellen Horizont auftauchen. Und das Gute daran: Seine Reichweiten kann jeder dorthin mitnehmen. Denn die Plattform selbst spielt keine so große Rolle. Also, auf zu neuen Ufern!

FILM ORBIT

Sie möchten mehr über das Social-Media-Marketing, FilmOrbit sowie Sarah Wieck und Niklas Michalik erfahren? Dann finden Sie einen Videofilm mit den erfolgreichen Firmengründern auf YouTube.

handwerksblatt.de/socialmediamarketing



Jungunternehmer Sarah Wieck und Niklas Michalik

Handwerk in Rheinhausen

Freitag, 28. Mai 2021

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER WWW.HWK.DE

Nr. 9



KURSANGEBOTE

Lehrgänge in Mainz:
Ausbildereignung nach AEVO
Vollzeitkurs:
ab 05.07.2021

AUK-Prüfungslehrgang für Wiederholungsschulungen
ab 21.06.2021

Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)
ab 11.10.2021

Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung (Teilzeitkurs)
ab 27.09.2021

AU-Schulung
ab 11.09.2021

Der Fachbereich Weiterbildung der Handwerkskammer informiert im Internet unter hwk.de/weiterbildung über das aktuelle Weiterbildungsangebot.

Kontakt:

Ausbildungsberatung:

Lena Bouman, Tel.: 06131/99 92 360,
E-Mail: l.bouman@hwk.de
Bernhard Jansen, Tel.: 06131/99 92 361,
E-Mail: b.jansen@hwk.de
Ralf Weber, Tel.: 06131/99 92 362,
E-Mail: r.weber@hwk.de

Außenwirtschaftsberatung:

Jörg Diehl, Tel.: 06131/99 92 293,
E-Mail: j.diehl@hwk.de

Weiterbildung:

Oliver Schweppenhäuser,
Tel.: 06131/99 92 514,
E-Mail: o.schweppenhaeuser@hwk.de

Digitalisierungsberatung:

Marc Siebert, Tel.: 06131/99 92 275,
E-Mail: m.siebert@hwk.de
Julia Mehr, Tel.: 06131/99 92 276,
E-Mail: j.mehr@hwk.de

IT- und Technologieberater:

Jürgen Schüller, Tel.: 06131/99 92 277,
E-Mail: j.schueler@hwk.de

Rechtsberatung:

Dirk Cinquanta, Tel.: 06131/9992 333,
E-Mail: d.cinquanta@hwk.de
Koba Guzarauli, Tel.: 06131/9992 303,
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de
Tarik Karabulut, Tel.: 06131/99 92 302,
E-Mail: t.karabulut@hwk.de

Unternehmensberatung:

Oliver Jung, Tel.: 06131/99 92 272,
E-Mail: o.jung@hwk.de
Rafaél Rivera, Tel.: 06131/99 92 274,
E-Mail: r.rivera@hwk.de
Tobias Hartmann, Tel.: 06131/99 92 273,
E-Mail: t.hartmann@hwk.de

Internet
hwk.de

REDAKTION

Handwerkskammer Rheinhausen
Dagobertstraße 2, 55116 Mainz
Tel.: 06131/99 92 100
E-Mail: presse@hwk.de

Verantwortlich: Anja Obermann
Redaktion: Andreas Schröder
Tel.: 0179/90 450 25
E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de

Lohnfortzahlung bei Quarantäne nach Urlaub?

SERIE: Die Rechtsabteilung der Handwerkskammer Rheinhausen informiert über aktuelle Fragen.

VON Koba Guzarauli

Der Sommer steht vor der Tür und die Frage im Raum, ob und – falls ja – wo dieses Jahr ein Erholungsurlaub möglich ist. Unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Pandemie ist es ratsam, nicht nur die gesundheitlichen Risiken, sondern auch die Auswirkungen auf das bestehende Arbeitsverhältnis abzuwägen.

Sollte die Urlaubsreise in ein Land gehen, das als Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet ausgewiesen ist, besteht die Pflicht für Urlauber, sich anschließend – also unmittelbar nach der Einreise – für zehn Tage in Quarantäne zu begeben. Der Zeitraum der Quarantäne verlängert sich um weitere vier Tage, sofern der Urlauber aus einem Gebiet einreist, in dem sich Virusmutationen, wie etwa die brasilianische Corona-Mutante P1 oder die indische Corona-Variante, vermehrt verbreitet haben.

Die Quarantänebestimmungen variieren jedoch von Bundesland zu Bundesland. Maßgeblich ist letztlich das Recht des Bundeslandes, in das der Arbeitnehmer einreist. So gilt in Rheinland-Pfalz die Pflicht für Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, sich nach der Rückkehr grundsätzlich für zehn Tage auf direktem Wege in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben. Die Quarantäne kann jedoch mit einem negativen Testergebnis ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Für Personen, die einen vollständigen Impfschutz haben – das heißt sowohl die erste als auch zweite Impfung erhalten haben – und symptomfrei sind, besteht in der Regel keine Quarantänepflicht. Anders ist es, wenn vollständig geimpfte und symptomfreie Personen aus einem Land einreisen, das in den letzten zehn Tagen zu einem Virusvarianten-Gebiet erklärt worden ist. In diesem Falle gilt die Quarantänepflicht auch für vollständig geimpfte Personen fort.



Nach über einem Jahr Coronakrise locken Strand und Entspannung. Doch vor der Reise sollte man sich auch die Frage nach der Regelung für die Rückkehr stellen.

Ob der Arbeitgeber nun dem Arbeitnehmer die Lohnfortzahlung während dessen häuslicher Quarantäne schuldet, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. So verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgeltfortzahlung sowie auf quarantänebedingte Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz während der Quarantäne, wenn er wissentlich in ein Land gereist ist, für das zum Zeitpunkt der Abreise eine Reisewarnung bestand. Wird das jeweilige Land jedoch erst nach Antritt der Reise als Risikogebiet ausgewiesen, so hat der Arbeitnehmer keine rechtlichen Konsequenzen nach der Rückkehr zu befürchten: Lohnansprüche bleiben während der

Quarantäne bestehen. Der Lohnanspruch bleibt auch dann erhalten, wenn der Arbeitnehmer seine Leistungen während der Quarantäne aus dem Homeoffice erbringen kann. Dies dürfte in den meisten Handwerksbetrieben jedoch in der Regel nicht möglich sein.

KONTAKT

Rechtsberatung der Handwerkskammer Rheinhausen
Ass. jur. Koba Guzarauli
Tel.: 06131/9992 303
E-Mail: k.guzarauli@hwk.de

KHS Mainz-Bingen hofft auf Rückkehr von Petra Schaller

DELEGIERTENVERSAMMLUNG: Korus will enger mit Alzey-Worms zusammenarbeiten.

Stefan Korus, Vorsitzender Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Mainz-Bingen (KHS), eröffnete die Frühjahrsdelegiertenversammlung der KHS Mitte Mai mit einer überraschenden Nachricht: Jürgen Felz hat nach vier Jahren im Führungstrio der KHS seinen Posten als Kreishandwerksmeister niedergelegt. Felz war nur sechs Monate zuvor zu Korus' erstem Stellvertreter gewählt worden, kann die Rolle des Kreishandwerksmeisters aber inzwischen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausfüllen. Korus bedankte sich bei Felz für die langjährige „gute und freundschaftliche Zusammenarbeit“ und wünschte ihm baldige Genesung.

Wer die Lücke füllen wird, die durch Felz' Rücktritt entstanden ist, steht bereits so gut wie fest. Korus nominierte Felz' Vorgängerin im Amt, Petra Schaller. Schaller war selbst vor zirka anderthalb Jahren als Kreishandwerksmeisterin zurückgetreten – ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen. Der Kontakt zwischen Schaller und der KHS sei in dieser Zeit aber nie abge-

brochen, berichtete Korus. Inzwischen sehe sich Schaller wieder in der Lage, das zweithöchste Amt in der Kreishandwerkerschaft auszufüllen. Ob die Delegierten der Mitglieds-Innungen Petra Schaller erneut ihr Vertrauen aussprechen, wird aber erst in ein paar Wochen feststehen. Da es sich um eine geheime Wahl handelt, konnte die Abstimmung nicht direkt in der Frühjahrsdelegiertenversammlung durchgeführt werden, da diese aufgrund der Corona-Pandemie in Form einer Videokonferenz stattfand. Es werde daher in den kommenden Wochen eine Briefwahl geben. Ein Gegenkandidat wurde aber nicht nominiert.

Auch die finanzielle Lage der KHS war erneut Thema. Steffie Grebert, die in Vertretung von Geschäftsführer Jean-Marie Manzke die Jahresrechnung 2020 und den Nachtragshaushalt 2021 vorstellte, fing mit der guten Nachricht an: Im vergangenen Jahr erwirtschaftete die finanziell gebeutelte KHS ein Plus von 28.000 Euro. Ganz anders sieht der nun beschlossene Nachtragshaushalt für das laufende Jahr aus.

Derzeit geht man noch von einem Minus von etwas über 36.000 Euro aus.

Es bestehe aber die berechtigte Hoffnung, so Stefan Korus, dass dieses erwartete Minus im Laufe des Jahres auf knappe 30.000 Euro zusammenschrumpfen könnte. Grund sind die Bemühungen der Kreishandwerkerschaft, neue Mitgliedsbetriebe für die angeschlossenen Innungen zu finden. Der Innungsbeauftragte habe bisher bereits gewerkeübergreifende 14 neue Mitglieder für die Innungen gefunden. Für das ganze Jahr habe man mit 20 neuen Mitgliedern gerechnet. Die Chancen stünden also gut, dass diese Zahl übertroffen werde, was wiederum höhere Einnahmen zufolge hätte, so Korus.

Eine weitere Möglichkeit, die KHS finanziell auf festen Boden zu führen, sei eine engere Zusammenarbeit mit der benachbarten KHS Alzey-Worms, so Korus. Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister betonte, dass er aber nicht von einer Fusion, sondern lediglich von einer engeren Kooperation spreche.

BEKANNTMACHUNG

Ehrenamt

Handwerkskammer vereidigt neue Sachverständige

Am 22. Februar 2021 wurde **Michael Wambsganß-Bollweg** aus Dienheim zum **Sachverständigen für das Maurer- und Betonbauerhandwerk** öffentlich bestellt und vereidigt. Wambsganß-Bollweg ist auch als Honorar Dozent bei der Handwerkskammer Rheinhausen (Baurecht BGB/VOB, Logistik und Auftragsabwicklung) tätig. Außerdem ist er Sachverständiger und Berater in Baurechts-/Baumängelfragen für verschiedene Anwaltskanzleien und Immobilienmakler.

Am 3. Mai 2021 wurde **Stefan Korus** als **Sachverständiger für das Teilgebiet Schimmelpilzerkennung, -bewertung, -sanie-** rung des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks öffentlich bestellt und vereidigt. Herr Korus ist bei der Handwerkskammer Rheinhausen seit 2014 für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger und wurde nun für das neue Teilgebiet ein weiteres Mal vereidigt.

Die Handwerkskammer Rheinhausen heißt Michael Wambsganß-Bollweg und Stefan Korus herzlich willkommen.

Adalbert Gattys zum Obermeister der Zimmerer gewählt



Adalbert Gattys

Das Zimmerer-Handwerk in Alzey-Worms hat einen neuen Obermeister. Der 58-jährige Adalbert Gattys (Flonheim) folgt auf den langjährigen Obermeister und heutigen Ehrenobermeister Ullrich Huth, der sein Amt im September 2020 niedergelegt hatte. Bei der Jahreshauptversammlung der Zimmerer-Innung Alzey-Worms Ende April standen die Neuwahlen von Obermeister und Vorstand an. Gattys, der sich viele Jahre als stellvertretender Obermeister engagiert hatte, wurde einstimmig gewählt. Als stellvertretender Obermeister wurde Stefan Gosenheimer aus Albig gewählt. Als Lehrlingswart wurde Udo Sann aus Gundheim einstimmig im Amt bestätigt.

Gattys bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen und machte verschiedene Punkte für die Zukunft der Innung deutlich: „Die Tradition muss aufrechterhalten werden!“, so Gattys. Weiteren nicht organisierten Betrieben müsste der Wert der Gemeinschaft und die Unterstützung durch den Verband nahegebracht werden. Gerade in der derzeit herausfordernden Situation im Zimmererhandwerk, mit einer massiven Materialverknappung auf dem Holzmarkt und den extremen Materialpreisteigerungen, sei Zusammenhalt und Interessenvertretung auf politischer Ebene gefragt. Die Attraktivität der Innung und der Wert als fachliche, regionale Institution solle angegangen werden. Nachwuchs- und Ausbildungsthemen sollen zudem im Fokus stehen.

Die Zimmerer führten als erste Innung der Kreishandwerkerschaft (KHS) ihre Vorstandswahl online durch, wie Dirk Egner, Geschäftsführer der Innung und der KHS, erklärte.

Land würdigt Innovation und Umweltbewusstsein

WETTBEWERB: Pfälzer Unternehmen Bähr Weinbautechnik gewinnt Innovationspreis 2021 in der Kategorie „Handwerk“.

VON ANDREAS SCHRÖDER

Für die Entwicklung ihrer Fingerhacke, ein auf die Unkrautbekämpfung im Weinbau ausgerichtetes Gerät, wurde die Bähr Weinbautechnik GmbH aus Ilbesheim bei Landau Mitte Mai mit dem Innovationspreis Rheinland-Pfalz 2021 in der Kategorie „Handwerk“ ausgezeichnet. Der Innovationspreis wurde bereits zum 33. Mal vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und den rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vergeben. 2021 durften sich insgesamt sechs Unternehmen über Preisgelder in Höhe von insgesamt 60.000 Euro freuen. Zwei weitere Firmen erhielten nicht dotierte Sonderpreise.

„Wir können stolz auf unsere Unternehmen und ihre Innovationsleistung sein“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Volker Wisching bei der Preisverleihung, die in diesem Jahr online erfolgen musste. Ziel des Preises sei es, die Forschungs- und Entwicklungsleistung der Preisträger sichtbar zu machen, so Wisching. Axel Bettendorf, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Trier, die in diesem Jahr als Gastgeber des Events fungierte, betonte die Bedeutung von Innovation für die Zukunftsfähigkeit



Links: Geschäftsführer Oliver Bähr erklärt die Funktion der Fingerhacke im Video. Rechts: Die Fingerhacke an einem Traktor im Weinberg.



des Handwerks. Mit dem Einsatz von 3D-Drucktechniken in der Zahntechnik oder den Fortschritten im Bereich der dezentralen Energieversorgung sei man ganz vorne mit dabei. Das Berufsbildungszentrum (BBZ) der Kammer Trier, in dem Teile der Preisverleihung aufgenommen wurden, sei selbst Symbol der Innovationskraft des Handwerks. Es sei deutschlandweit das erste BBZ in Passivhausbauweise.

Über Jahrzehnte dominierten Glyphosat und andere Herbizide die Unkrautbe-

kämpfung im Weinbau. Doch ein wachsendes Umweltbewusstsein der Kunden und anstehende Verbote öffneten den Markt für alternative Methoden der Unkrautbekämpfung. Ein vielversprechender Weg ist die mechanische Unkrautbekämpfung. Die „Bähr Fingerhacke“ arbeitet mit ihren elastischen Fingern effizient um den Rebstock herum, ohne die Pflanze dabei zu verletzen.

„Herzlichen Glückwunsch an die Firma Weinbautechnik Bähr zur Entwicklung ihrer Innovation für den herbizidfreien

Weinbau“, gratulierte Dr. Till Mischler, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer der Pfalz, den Preisträgern aus seinem Kammerbezirk. „Die Förderung von Nachhaltigkeit und Ökologie im Wein- und Obstbau kommt letztendlich der Umwelt sowie allen Verbrauchern zugute“, so Mischler. „Wir freuen uns, dass ein pfälzisches Handwerksunternehmen dieses Thema so erfolgreich umsetzt und dafür mit dem Innovationspreis des Landes ausgezeichnet wurde.“



Online-Angebot gut, aber alleine nicht ausreichend

Eine der größten Sorgen des Handwerks seit Beginn der Coronakrise ist der Ausfall zahlreicher Berufsorientierungsangebote, mit denen sich die Handwerksorganisationen im Land seit Jahren gegen den Fachkräftemangel stemmen und unter jungen Menschen für die „Karriere mit Lehre“ werben. Der Girls' Day, der in diesem Jahr am 22. April stattfand, ist einer der alljährlichen Termine, an denen Betriebe, Innungen, Kreishandwerkerschaften und Kammern bundesweit um mehr Mädchen und junge Frauen in den technischen Berufen werben. Um das auch in diesem Jahr möglich zu machen, haben sich die vier rheinland-pfälzischen Handwerkskammern Koblenz, Pfalz, Rheinhessen und Trier zusammengetan, und einen gemeinsamen Online-Aktionstag organisiert, an dem sowohl einzelne Jugendliche als auch ganze Schulklassen teilgenommen haben. In Livestreams und Online-Konferenzen informierten die Kammern über Gewerke unter anderem aus den Bereichen Holz, Metall und Elektro. Sowohl gestandene Handwerker als auch Gesellinnen und Azubis kamen dabei zu Wort.

Grundsätzlich zeigte man sich in den vier Kammern mit der Resonanz auf das Angebot zufrieden. Die Kammern berichteten von Teilnehmerzahlen im dreistelligen Bereich pro Veranstaltung. Allerdings, gibt man zu bedenken, hätten sich viele der jungen Teilnehmerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet zugeschaltet. Man können also nicht sagen, wie viele Berufswahlentscheidungen in Rheinland-Pfalz man damit beeinflusst hat. Auch das Resümee fällt gemischt aus. Während die bei der Aktion federführende Kammer der Pfalz bereits die ersten vergleichbaren Angebote plant, ist man in Trier eher zurückhaltend und sagt klar, dass Online-Angebote die praktischen Erfahrungen in den Werkstätten der Berufsbildungszentren nicht ersetzen können. Das „Selbstermachen“ sei nicht zu ersetzen, findet man auch in Koblenz. In Rheinhessen denkt man über hybride Angebote für die Zukunft nach. AS

Weiter stabil auf niedrigem Niveau

WIRTSCHAFT: Konjunkturumfrage der Handwerkskammern vorgestellt – Handwerk bremst bei Investitionen – Personallage weitgehend stabil – Hoffnungen auf bessere Sommermonate

Die Coronakrise hat die Konjunktur im rheinland-pfälzischen Handwerk deutlich ausgebremst. Hoffnungen auf eine Verbesserung der Lage wurden bisher noch nicht erfüllt, wie die Frühjahrskonjunkturumfrage der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern zeigt. Die Lage scheint aber weitgehend stabil und die Einschätzungen der befragten Betriebe für die kommenden Monate fallen wieder positiver aus.

Derzeit berichten 76 Prozent der befragten Betriebe von einer guten oder befriedigenden Geschäftslage – der gleiche Wert wie im Frühjahr 2020. Der Vergleich zu 2019 zeigt aber, wie schwer die Krise auch das Handwerk getroffen hat. Vor zwei Jahren berichteten noch 92 Prozent der Befragten von einer guten oder befriedigenden Lage. Immerhin: Die Erwartungen haben sich verbessert. 85 Prozent glauben, dass ihre Geschäftslage in den kommenden Monaten gut oder befriedigend sein werde.

Ähnlich sieht es bei der Umsatzentwicklung aus. 2019 haben 22 Prozent der be-

fragten Betriebe von Umsatzrückgängen berichtet. Im Frühjahr 2020 waren es bereits 41 Prozent. In der aktuellen Umfrage ist dieser Wert mit 44 Prozent zumindest relativ stabil geblieben. Für die kommenden Monate rechnen nur 21 Prozent der Handwerksunternehmen mit Umsatzrückgängen, 31 Prozent hoffen sogar auf ein Wachstum ihrer Umsätze. Das deckt sich weitgehend mit den Auftragseingängen: 39 beziehungsweise 34 Prozent berichteten in den Frühjahrsbefragungen 2020 und 2021 von einem Rückgang an neuen Aufträgen, nur 16 Prozent glauben dagegen, dass die Anzahl der Auftragseingänge auch in den kommenden Monaten weiter zurückgehen wird.

Trotz der Coronakrise hat das Handwerk den Fachkräftemangel augenscheinlich nicht vergessen, denn große Bewegungen beim Personalbestand gab es über die Krise hinweg nicht. 2020 und 2021 haben nur 14 beziehungsweise 15 Prozent der Befragten ihren Personalbestand reduziert, elf beziehungsweise neun Prozent sprachen

von zusätzlichen Neueinstellungen. Zum Vergleich: 2019 hatten 13 Prozent Personal abgebaut, zwölf Prozent hatten mehr Mitarbeiter eingestellt. Für die kommenden Monate gehen sogar nur neun Prozent der Betriebe davon aus, dass Sie Mitarbeitern kündigen müssen. Diese Stabile Lage bei den Belegschaften ist sicher auch dem Kurzarbeitergeld zu verdanken.

Denn im Bereich der Investitionen macht sich die Krise deutlicher bemerkbar. 2019 berichteten 18 Prozent aller Betriebe von einem Investitionsrückgang, 2020 waren es bereits 33 Prozent, 2021 35 Prozent. Für die kommenden Monate rechnen 33 Prozent der befragten Betriebe damit, dass sie weniger investieren werden. Der Anteil der Betriebe, die ihre Investitionen hochfahren haben, ist von 23 Prozent in 2019 auf 19 Prozent in 2020 und 2021 gefallen. Für die kommenden Monate rechnen nur 15 Prozent mit zusätzlichen Investitionen.

Die Bau- und Ausbaugewerke sind weiterhin verhältnismäßig gut durch die Krise ge-

kommen. Noch immer 87 beziehungsweise 88 Prozent berichteten von einer guten oder befriedigenden Geschäftslage. Für die kommenden Monate erwarten in beiden Bereichen sogar 90 Prozent eine gute oder befriedigenden Situation. Die Materialengpässe bei Bauholz, Metallen und anderen Rohstoffen, die dem Handwerk seit Ende 2020 Sorgen bereiten und die teils zu erheblichen Preissteigerungen geführt haben (das DHB berichtete), scheinen noch keine Rolle bei den Einschätzungen zu spielen.

Das Kfz-Gewerbe scheint sich von seinem massiven Absturz 2020 langsam zu erholen. Damals sprachen nur 16 Prozent von einer guten oder befriedigenden Geschäftslage, heute sind es immerhin 57 Prozent und die Erwartungen gehen weiter nach oben. So düster sah es nicht mal in den Gesundheitsgewerken aus. Hier sprachen 2020 immerhin noch 33 Prozent von einer guten oder befriedigenden Lage, heute sind es 61 Prozent und 91 Prozent haben positive Erwartungen. AS

LANDESREDAKTION

Anja Obermann
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Andreas Schröder
Tel: 0179 / 90 450 25
E-Mail: schroeder@handwerksblatt.de



HANDWERKSRECHTLICH UP TO DATE SEIN!

MIT DER HANDWERKSORDNUNG 2021

Folgende Gesetze haben sich geändert:

- Handwerksordnung
- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
- Verordnung Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt
- Berufsbildungsgesetz
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz



ISBN 978-3-86950-502-2
Stand: 1. Januar 2021
Umfang: 380 Seiten
12,80 € zzgl. Versandkosten

Bestellungen und weitere Informationen unter: 0211/390 98-27 oder vh-buchshop.de/1820hwo
Irrtümer/Preisänderungen vorbehalten

Luxus-Crossover der milden Sorte

FORD: Seit gut zwei Jahren wildert der Ford Puma im Segment der kleinen SUVs und soll dank mildem Hybrid sparsam sein. In unserem Test muss die Kölner Raubkatze mit Siebengang-Doppelkupplungsgetriebe nun zeigen, was sie kann.

Die SUV-Welle boomt nach wie vor und macht selbst vor dem Kleinwagensegment nicht halt. Hier tummeln sich Fahrzeuge wie ein VW T-Cross, ein Renault Captur oder etwa der Ford Puma. Der Kölner zählt zu den sogenannten Crossovern, da seine Dachlinie flach verläuft und er am Heck optische Coupé-Anleihen trägt. Nicht minder dynamisch wurde die Frontpartie gestaltet. Hier trägt er einen mächtigen Kühlergrill sowie weit oben liegende Scheinwerfer. Mit seiner wohlproportionierten Nase könnte der Puma auch glatt als ein geschrumpfter Porsche Macan durchgehen, trotzdem zeigt er viel Eigenständiges.

Der Puma ist 4,21 Meter kurz und baut weitgehend auf der Technik des Ford Fiesta auf. Im Vergleich zu seinem Genspender ist der Crossover jedoch gut 14 Zentimeter länger, gleichzeitig wurde der Radstand auf 2,59 Meter gestreckt und die Spur um einige Millimeter verbreitert. Das bringt innen etwas mehr Platz und gleichzeitig mehr Agilität beim Fahren.

Tatsächlich fällt das Raumangebot im Puma auch etwas geräumiger aus. Vier Personen fühlen sich in der kleinen Raubkatze wohler als im Fiesta und kommen sich nicht in die Quere. Der Fahrer schaut auf mehrfach konfigurierbare Instrumente sowie ein großes Multimedia. Der Touchscreen ist in seiner besten Form 20,3 Zentimeter groß und lässt sich intuitiv bedienen.

Auf Wunsch geht es richtig nobel zu. Der Puma ST-Line Vignale bietet ab Werk allerlei Luxus. Dazu zählen neben einer sportlicheren Außenoptik und 18-Zoll-Leichtmetallrädern unter anderem Le-



Der Ford Puma soll dank mildem Hybrid genügsam im Verbrauch sein.

derpolster bis hin zu beheizbaren Vordersitzen, die zudem über eine wohltuende Massagefunktion verfügen. Das Mobiliar erweist sich als bequem und entspannend, allerdings fehlt großgewachsenen Personen eine ordentliche Oberschenkelaufgabe. Für sie sind die Sitzflächen zu kurz geraten. Übrigens, das einzige wirkliche Manko beim Puma.

Dafür gibt sich der Ford in Sachen Assistenzsysteme keine Blöße. Angefangen

vom Abstands-Tempomaten, über die Verkehrszeichenerkennung, bis hin zur Falschfahrer-Warntmeldung. Die elektronischen Helfer arbeiten zuverlässig und unterstützen den Fahrer hilfreich in seinem Alltag. Schön aber auch, wer den Spurhalter mit aktivem Lenkungsingriff nicht mag, der schaltet ihn mit einem einfachen Klick am Blinkerhebel ab. Anschließend kann sich der Fahrer wieder auf das Wesentliche konzentrieren und den hohen Fahrspaß genie-

ßen, davon bietet der Puma übrigens eine ganze Menge.

Exakt 125 PS leistet unser getesteter Ford Puma. Der kleine Dreizylinder-Turbo schöpft seine Kraft aus nur einem Liter Hubraum und ist nach dem Basisbenziner mit 95 PS der zweitkleinste Antrieb für den kleinen Crossover. Bei unserer Variante handelt es sich zudem um einen Mild-Hybrid mit einem 48-Volt-Teilbordnetz. Los geht's bei mindestens 18.782 Euro (alle Preise netto).

Bei unserem Testwagen kommt noch das optional erhältliche Siebengang-Doppelkupplungsgetriebe für 1.800 Euro hinzu sowie die luxuriöse Topausstattung ST-Line Vignale. Macht zusammen: 26.807 Euro.

Sparsam im Verbrauch

Die Kombination aus Benzinmotor und Automatik erweist sich als sehr harmonisch. Der kleine Dreier geht bereits bei niedrigen Drehzahlen flott zur Sache und entfaltet seine Kraft schön gleichmäßig. Genauso überzeugt auch das automatisierte Getriebe. Die Box schaltet genau dann, wenn man es erwartet. Zudem arbeitet sie ruckfrei sowie schnell und surft mühelos auf der Drehmomentwelle des kleinen Motors. Daher muss der Antrieb nicht unnötig in hohe Drehzahlregionen geschleucht werden, was den Puma zu einem leisen Fahrzeug seiner Gattung macht.

Natürlich wirkt sich die frühe und gleichmäßige Kraftentfaltung auch positiv auf den Verbrauch aus. Nur 5,7 Liter soll der Automatik-Puma nach der WLTP-Werksangabe schlucken. Ein realistischer Wert, der sich im Alltag problemlos einhalten lässt. Wer es besonders ruhig angeht, kann noch mehr sparen und wird anschließend sogar mit einem Durchschnittsverbrauch von knausrigen 5,4 Litern belohnt. Leider hat Ford inzwischen diese harmonische Antriebskombination aus dem Programm genommen. Wahrscheinlich war die Nachfrage nach der durchaus sehr gelungenen Automatik beim 125 PS-Dreier einfach zu gering. Wer sie weiterhin will, muss künftig den kräftigeren Mild-Hybrid mit 155 PS beim Puma nehmen. Dies finden wir richtig schade. **GUIDO BORCK**

HR-V-Nachfolger kommt nur noch als Hybrid

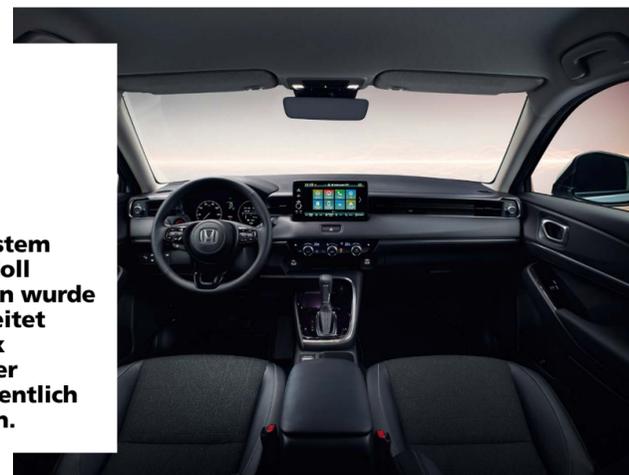
HONDA: Der neue HR-V steht in den Startlöchern und soll Ende des Jahres in den Handel kommen. Optisch zeigt der kompakte Crossover mehr Dynamik, unter der Haube arbeitet ein moderner Hybrid.



Der neue Honda HR-V präsentiert sich rundum modern.



Das Multimediasystem mit seinem neun Zoll großen Touchscreen wurde komplett überarbeitet und lässt sich dank logisch aufgebauter Menüstruktur wesentlich einfacher bedienen.



Seit sechs Jahren ist der Honda HR-V auf dem Markt. Eine lange Zeit, daher kommt zum Herbst der turnusgemäße Nachfolger. Schön: Während andere Hersteller ihre Fahrzeuge immer größer machen, wird die dritte Generation in den Abmessungen nur minimal zulegen. Honda macht zwar noch keine genauen Angaben. Wir gehen aber davon aus, dass der HR-V nur geringfügig in der Länge wachsen wird. Bisher waren es beim alten Modell gut 4,30 Meter. Daher bleibt der HR-V wie gehabt ein kompaktes Crossover, eine Mischung aus robustem SUV, gepaart mit einer coupéhaften Dachlinie.

Den barocken Look seines Vorgängers hat der HR-V Jahrgang 2022 endgültig abgelegt und zeigt sich um einiges moderner. An der Frontpartie tritt der Kühlergrill dominant in Erscheinung, der immer in Wagenfarbe lackiert ist. Vergrößert hat

Honda auch die darunter liegenden Lufteinlässe, während die LED-Scheinwerfer recht schmal ausgeführt sind. Die beiden Lichtelemente werden zudem mit einer dünnen Chromspange miteinander verbunden. Glatt und schnörkellos präsentiert sich das Design an den Seiten sowie am Heck. Dort gibt es ebenfalls LED-Rückleuchten, die mit einem schlanken Leuchtenband verbunden sind. Die breite Heckklappe öffnet und schließt bei den höheren Ausstattungsvarianten elektrisch, ganz galant mittels angelegtem Fußkick unter den Stoßfänger.

Der HR-V präsentiert sich komplett neu. Einzig die hinteren Türöffner hat Honda noch von seinem Vorgänger übernommen, und diese sitzen nach wie vor oberhalb der C-Säule. Und da der kleine Crossover auf verspielte Sicken und Kanten verzichtet, wirkt er insgesamt harmonisch. Beim Blick in den Innenraum lässt sich erkennen, dass das geräu-

mige Platzangebot des Vorgängers nochmals verbessert wurde. In der ersten Reihe geht es luftig zu, und für die Passagiere im Fond gibt es 35 Millimeter mehr Kniefreiheit. Die aus dem bisherigen HR-V übernommenen Magic Seats sorgen auch beim neuen Modell für einen variablen Innenraum, und nach dem Umklappen der Rücksitze entsteht ein durchgängig ebener Ladeboden. Wie viel Liter das Gepäckabteil schlucken soll, lässt Honda allerdings noch offen.

Fest steht jetzt schon, dass der Fahrer von einem modern eingerichteten Cockpit empfangen wird. Das Multimediasystem mit seinem neun Zoll großen Touchscreen wurde komplett überarbeitet und lässt sich dank logisch aufgebauter Menüstruktur wesentlich einfacher bedienen. Smartphones können jetzt kabellos über Bluetooth oder WLAN ins Infotainment integriert werden, darüber hinaus lassen sich die meisten Apps im HR-V nun Over-the-Air updaten.

Aufgerüstet hat Honda außerdem bei den Fahrerassistenzsystemen. So arbeitet der Kollisionsswarner mit einer hochauflösenden Weitwinkelkamera präziser und erkennt kreuzende Fahrzeuge und Fußgänger selbst in der Nacht. Der adaptive Tempomat agiert zudem feinfühler bei Überholmanövern und lässt den HR-V beim Ausscheren flottes beschleunigen. Völlig neu für den kleinen Japaner ist zudem der Toter-Winkel-Assistent, der den Fahrer über ein Symbol im Außenspiegel vor herannahenden Fahrzeugen warnt und ihm außerdem beim Ausparken hilfreich zur Seite steht. Ein weiterer Sicherheitsgewinn ist zugleich die für den HR-V neue Bergabfahrhilfe, die auf rutschigem Gelände ab einer Geschwindigkeit von drei km/h aktiviert werden kann.

Kein Honda mehr ohne Elektrifizierung

Honda hatte bereits angekündigt, kein neues Modell mehr ohne eine Elektrifizierung auf den Markt zu bringen. Deshalb verzichtete die Japaner beim HR-V auf konventionelle Motoren. Ein reiner Stromer ist derzeit ebenfalls nicht geplant, stattdessen dient ein Vollhybrid als einziger Antrieb für das Crossover-SUV. Der 1,5-Liter-i-VTEC-Benziner stammt in den

Grundzügen aus dem Jazz und wird von gleich zwei Elektromotoren tatkräftig unterstützt. Die Systemleistung beträgt 131 PS für den HR-V, das maximale Drehmoment geben die Japaner mit 253 Nm bei 4.500 U/min an. Das sogenannte e:HEV-System umfasst drei Antriebsmodi, die sich automatisch den Gegebenheiten anpassen. Daher nutzt der HR-V zum Anfahren meistens seine Elektromotoren, während sich der Benzinmotor erst bei höherem Tempo hinzuschaltet. Außerdem stehen dem Fahrer drei weitere Fahrmodi von Eco über Normal bis hin zu Sport zur Verfügung. Legt er dann noch den Wählhebel auf die Stufe „B“, rekuperiert der Honda nochmals stärker, um Energie zurückzugewinnen und Sprit zu sparen.

Der Grad der Rekuperation lässt sich zudem über die Lenkrad-Pedals einstellen und variiert bis hin zum One-Pedal-Driving. Zum exakten Verbrauch gibt Honda noch keine Informationen und verweist auf die Markteinführung zum Ende des Jahres. Gleiches gilt für den Preis. Der aktuelle HR-V beginnt derzeit bei netto 21.990 Euro, doch dürfte sein aufwändiger Hybrid-Nachfolger etwas teurer werden. **GUIDO BORCK**



Knisternde Spannung: Jeder Handgriff muss sitzen, denn selbst bei Langstrecken-Rennen entscheiden oft nur Sekunden über Sieg oder Niederlage.



Deutschlands schnellster Holzwurm

MOTORSPORT: Wenn am ersten Juni-Samstag um 15.30 Uhr in der Eifel die Ampeln von Rot auf Grün umspringen, werden um die 200 Rennfahrzeuge zu einem der legendärsten wie prestigeträchtigsten Langstreckenrennen losdonnern.

VON JÖRG DIESTER

Das 24-Stunden-Rennen auf dem Nürburgring samt Nordschleife lebt auch und insbesondere vom Handwerk. Top-Teams wie Frikadelli, Manthey, Phoenix, Getspeed oder Teichmann sind als Kfz-Unternehmen bei der Handwerkskammer Koblenz eingetragen. Und auch hinterm Steuer sitzen Piloten, die im Alltag als Tischler, Gerüstbauer, Dachdecker oder Fleischer arbeiten.

Einer von ihnen ist Maik Rönnefarth, selbstständiger Tischlermeister aus Dernau bei Bad Neuenahr-Ahrweiler. Das Markenzeichen seines Betriebes mit 28 Mitarbeitern ist ein Holzwurm. Den nimmt Maik auch mit beim Rennen zweimal um die Uhr, denn auf seinem KTM X-Bow ist die Tischlerei als Sponsor mit unterwegs im Renntempo. 400 PS Leistung und ein Gewicht von weniger als 1.000 kg – das macht Rönnefarths KTM GT4 nicht nur 260 km/h schnell, sondern auf der Berg- und Talbahn Nordschleife mit ihren 73 Kurven zu einem Favoritenschreck. So fuhr der Wagen mit der Nummer 111 im Qualifikationsrennen auf einen erfolgreichen 28. Gesamtplatz – und ließ einige Mitbewerber höherer Klassen hinter sich.

Doch das ist alles Makulatur, wenn sich das Starterfeld am 5. Juni in Bewegung setzt. „So ein 24-Stunden-Rennen hat eigene Gesetzmäßigkeiten“, weiß

der Tischlermeister und Motorsportler, für den es bereits der siebente 24-Stunden-Klassiker in der Eifel ist. Zusammen mit drei weiteren Fahrern teilt man sich das Steuer und die Zeit dahinter. „Gerade nachts oder bei Regen ist das sehr anspruchsvoll. Wir fahren bis zu 500 Kilometer Vollgas in einem doppelstint – hochkonzentriert, denn Fehler verzeiht diese Strecke nicht“, sagt Rönnefarth und bedauert ein Rennen vor leerer Kulisse. Denn Corona-bedingt sind keine Zuschauer zugelassen. „Die Fans fehlen!“, geht der 44-Jährige auf die einmalige Stimmung dieses Volksfestes mit normalerweise über 200.000 Besuchern ein. Kein Lagerfeuer, kein Grill, keine Fans, die durchfeiern – der größte temporäre Campingplatz der Welt wird auch 2021 geschlossen bleiben. „Besonders in der Einführungsrunde und vor dem Zieleinlauf sind das ganz starke emotionale Momente“, blickt Rönnefarth auf die Rennen mit Zuschauern zurück. Und auch die Augenblicke, „wenn es am Steuer aus der Nacht hinausgeht ins erste Morgengrauen, die Sonne aufgeht, sind etwas ganz Besonderes“.

Ankommen – das ist für eine solche Belastungsprobe von Mensch und Material das Allerwichtigste. Auf die Frage, welchen Platz die 111 belegen muss, damit die Rennsport-Welt für die Mechaniker-Truppe im Rennstall Teichmann und die Fahrer in Ordnung ist, gibt Maik lächelnd zu: „die Top 30 wären ein Traum!“



Fotos: © Gruppe C Photography



100 Prozent Handwerk ist das Team Teichmann mit Tischlermeister Maik Rönnefarth. Einziger Werbetröpfung in diesem Jahr: Corona-bedingt dürfen keine Zuschauer am Nürburgring dabei sein.

Foto: © Stock / newswart